



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

für die

Netzverstärkung Ostalbkreis

auf den 110-kV-Leitungen

Goldshöfe – Ellwangen (LA 0412)

Ellwangen – Nördlingen (LA 0401)

Hohenberg – Goldshöfe (LA 0321)

Ellwangen – Hohenberg (LA 0408)

Az.: 24-4529/110-kV-Ltg Netzverstärkung Ostalbkreis

22.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
A. Tenor	1
I. Grundentscheidung	1
II. Planunterlagen.....	1
III. Nebenbestimmungen.....	13
IV. Zusagen	20
V. Zurückweisung von Einwendungen.....	25
VI. Kostenentscheidung.....	25
B. Begründung	25
I. Beschreibung des Vorhabens.....	25
II. Zuständigkeit und Verfahren.....	28
III. Rechtliche Würdigung.....	33
1. Planrechtfertigung	34
2. Trassenauswahl	37
a) Ausgangsüberlegung: Trassengleiche und standortoptimierte (Variante A) oder trassengleiche und standortgleiche Netzverstärkung (Variante B)	40
b) Trassenbündelung Hüttlingen (Untervariante C1)	41
c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2)	43
d) Umfahrung Ellwangen/Schrezheim (Untervariante C3)	46
e) Teilverkabelung Ellwangen/Berliner Straße (Untervariante C4)	51
f) Komplettverkabelung Goldshöfe – Ellwangen (Untervariante C5).....	52
g) Teilverkabelung Ellwangen/Mittelhof (Untervariante C6).....	54
h) Teilverkabelung Ellwangen/Neunheim (Untervariante C7).....	57
i) Teilverkabelung Ellwangen Ost (Untervariante C8).....	59
j) Umfahrung Ellwangen/Neunheim (Untervariante C9).....	60
3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	61
a) Immissionen	62

b) Raumordnung, Städtebau, Kommunales	66
c) Natur und Landschaft	69
d) Wasser und Boden.....	76
e) Landwirtschaft	77
f) Wald, Forst.....	79
g) Denkmalschutz.....	80
h) Versorgungsunternehmen und Leitungsträger	81
i) Verkehr, Straße, Eisenbahn	82
j) Private Rechte, insbesondere Eigentum	83
k) Sicherheit	87
V. Gesamtabwägung	87
VI. Kosten.....	88
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	89

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Anl.	Anlage
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
Art.	Artikel
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP	Artenschutzprogramm Baden-Württemberg
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes- Bodenschutz- u. Altlastenverordnung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BK	Bodenkarte
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft u. Energie
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (Der Schalldruckpegel wird mit der logarithmischen Einheit

	dB(A) wiedergegeben)
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG BW	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Etc.	Et cetera
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
einschl.	einschließlich
ESO	Eisenbahnsignalordnung
EMF	Elektrische und magnetische Felder
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Europäisches Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf.	Gegebenenfalls
h	Hektar
Hz	Hertz
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LA	Leitungsanlage

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungs-gesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LW	Zweckverband Landeswasserversorgung
μT	Mikrotesla
m	Meter
min.	mindestens
Mm	Millimeter
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NAP	Netzausbauplan
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	Oder ähnlich
o. g.	oben genannt
qm	Quadratmeter
Ref.	Referat
RP	Regierungspräsidium
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
S.	Satz
S.	Seite
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sog.	sogenannte
StrG BW	Straßengesetz Baden-Württemberg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg
UW	Umspannwerk
v.	vom
v.a.	vor allem
Vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	Zum Beispiel

A. Tenor

Auf den Antrag der Netze BW GmbH vom 23.03.2018 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart aufgrund von §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG folgenden

Planfeststellungsbeschluss

I. Grundentscheidung

Der Plan für das Vorhaben „Netzverstärkung Ostalbkreis“ auf den 110-kV-Leitungen Goldshöfe – Ellwangen (LA 0412), Ellwangen – Nördlingen (LA 0401), Hohenberg – Goldshöfe (LA 0321) und Ellwangen – Hohenberg (LA 0408)

einschließlich

aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen

wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IV festgestellt.

II. Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende – soweit nicht anders angegeben – von der Netze BW GmbH aufgestellte Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Beschreibung	Maßstab
Unterlage 1		Erläuterungsbericht zum Vorhaben	
Unterlage 2		Übersichtspläne	
Unterlage 2.1		Übersichtsplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412	1:25000
Unterlage 2.2	1	Übersichtsplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von UW Ellwangen bis Mast 55	1:25000
	2	Übersichtsplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 46 bis UW	1:25000

		Nördlingen	
Unterlage 3		Lagepläne	
Unterlage 3.1	1	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Gerüst UW Goldshöfe bis Mast 6A	1:2500
	2	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 6A bis Mast 10A	1:2500
	3	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 10A bis Mast 16A	1:2500
	4	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 15A bis Mast 16A	1:2500
	5	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 18A bis Mast 22A	1:2500
	6	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 22A bis Mast 29A	1:2500
	7	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 29A bis Mast 38	1:2500
	8	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 38 bis Mast 40A	1:2500
	9	Lageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:2500
Unterlage 3.2	1	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	2	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	3	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW	1:250

		Ellwangen	
	4	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	5	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	6	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	7	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	8	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	9	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	10	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
	11	Kabellageplan der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 40A bis UW Ellwangen	1:250
Unterlage 3.3	1	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von UW Ellwangen bis Mast 5	1:2500
	2	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 5 bis Mast 13	1:2500
	3	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 13 bis Mast 21	1:2500
	4	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 21 bis Mast 28	1:2500

	5	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 28 bis Mast 34	1:2500
	6	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 34 bis Mast 36	1:2500
	7	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 36 bis Mast 45	1:2500
	8	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 45 bis Mast 54	1:2500
	9	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 54 bis Mast 63	1:2500
	10	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 63 bis Mast 66	1:2500
	11	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 66 bis Mast 73	1:2500
	12	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 73 bis Mast 78	1:2500
	13	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 78 bis Mast 84	1:2500
	14	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 84 bis Mast 90	1:2500
	15	Lageplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 90 bis Mast 95	1: 2500
Unterlage 4		Längenprofilpläne	
Unterlage 4.1	1	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von GOHFE Portal E13 bis Mast 1A	1:2500, 1:500
	2	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von GOHFE Portal E5 bis Mast 1A	1:2500, 1:500
	3	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 1A bis Mast 2A	1:2500, 1:500
	4	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 2A bis Mast 7A	1:2500, 1:500
	5	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe –	1:2500,

		Ellwangen, LA 0412, von Mast 7A bis Mast 8A	1:500
	6	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 8A bis Mast 10A	1:2500, 1:500
	7	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 10A bis Mast 16A	1:2500, 1:500
	8	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 16A bis Mast 18A	1:2500, 1:500
	9	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 18A bis Mast 22A	1:2500, 1:500
	10	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 22A bis Mast 29A	1:2500, 1:500
	11	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 29A bis Mast 31A	1:2500, 1:500
	12	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 31A bis Mast 33A	1:2500, 1:500
	13	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 33A bis Mast 38	1:2500, 1:500
	14	Längenprofil der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 38 bis Mast 40A	1:2500, 1:500
Unterlage 4.2	1	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von ELLWA Portal E02 bis Mast 1	1:2500, 1:500
	1a	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 1 bis Mast 408/201 (LA 0408)	1:500, 1:500
	2	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 1 bis Mast 2	1:2500, 1:500
	3	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen –	1:2500,

		Nördlingen, LA 0401, von Mast 2 bis Mast 3	1:500
	4	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 3 bis Mast 4	1:2500, 1:500
	5	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 4 bis Mast 6	1:2500, 1:500
	6	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 6 bis Mast 8	1:2500, 1:500
	7	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 8 bis Mast 13	1:2500, 1:500
	8	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 13 bis Mast 22	1:2500, 1:500
	9	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 22 bis Mast 28	1:2500, 1:500
	10	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 28 bis Mast 34	1:2500, 1:500
	11	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 34 bis Mast 36	1:2500, 1:500
	12	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 36 bis Mast 46	1:2500, 1:500
	13	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 46 bis Mast 55	1:2500, 1:500
	14	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 55 bis Mast 63	1:2500, 1:500
	15	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 63 bis Mast 65	1:2500, 1:500
	16	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 65 bis Mast 66	1:2500, 1:500
	17	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 66 bis Mast 73	1:2500, 1:500
	18	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 73 bis Mast 74	1:2500, 1:500
	19	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 74 bis Mast 78	1:2500, 1:500
	20	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen –	1:2500,

		Nördlingen, LA 0401, von Mast 78 bis Mast 85	1:500
	21	Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 85 bis Mast 95	1:2500, 1:500
Unterlage 4.3		Längenprofil der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von ELLWA Portal E10 bis Mast 408/201A (LA0408?)	1:2500, 1:500
Unterlage 4.3		Profilplan der 110-kV-Leitung Ellwangen – Hohenberg, LA 0408, von Mast 201A bis Mast 202	1:2500, 1:500
Unterlage 5		Mast- und Fundamentlisten	
Unterlage 5.1		Projektmastliste der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412	
Unterlage 5.2		Masthöhenvergleich der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412	
Unterlage 5.3		Fundamentvergleich der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412	
Unterlage 5.4		Projektmastliste der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401	
Unterlage 6		Mastgegenüberstellungen	
Unterlage 6.1	1	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 1A bis Mast 7A	
	2	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 8A bis Mast 10A	
	3	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 12A bis Mast 35A	
	4	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 12 A bis Mast 35A	
	5	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, von Mast 38 bis 39	

	6	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Leitungsabschnitt Mast 40A	
Unterlage 6.2	1	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 1 bis Mast 13	
	2	Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401, von Mast 14 bis Mast 92	
Unterlage 6.3		Mastgegenüberstellungen auf der 110-kV-Leitung Ellwangen - Hohenberg, LA 0408, Leitungsabschnitt Mast 201A	
Unterlage 7		Maststandortskizzen	
Unterlage 7.1	1	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 1A	1:150
	2	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 2A	1:150
	3	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 3A	1:150
	4	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 4A	1:150
	5	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 5A	1:150
	6	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 6A	1:150
	7	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 7A	1:150
	8	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 8A	1:150
	9	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 10A	1:150
	10	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 12A	1:150
	11	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung	1:150

		Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 13A	
	12	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 15A	1:150
	13	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 16A	1:150
	14	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 17A	1:150
	15	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 18A	1:150
	16	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 20A	1:150
	17	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 21A	1:150
	18	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 22A	1:150
	19	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 23A	1:150
	20	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 25A	1:150
	21	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 27A	1:150
	22	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 29A	1:150
	23	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 30A	1:150
	24	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 31A	1:150
	25	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 32A	1:150
	26	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 33A	1:150
	27	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 34A	1:150
	28	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung	1:150

		Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 35A	
	29	Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412, Mast 40A	1:150
Unterlage 7.2		Maststandortskizze für die 110-kV-Leitung Ellwangen – Hohenberg, LA 0408, Mast 201A	1:150
Unterlage 8		Rechtserwerbsverzeichnisse	
Unterlage 8.1		Rechtserwerbsverzeichnisse der 110-kV- Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412	
Unterlage 8.1.1	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Hüttlingen	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Hüttlingen unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Neuler – neue Zuteilung	
Unterlage 8.1.2	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Neuler	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Neuler unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Neuler – neue Zuteilung	
Unterlage 8.1.3		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Schrezheim	
Unterlage 8.1.4	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Ellwangen	
	2	Verzeichnis der Grundeigentümer im Bereich der Teilverkabelung von Mast 40A bis UW Ellwangen	
Unterlage 8.2		Rechtserwerbsverzeichnisse der 110-kV- Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401	
Unterlage 8.2.1		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Ellwangen	
Unterlage 8.2.2		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Röhlingen	
Unterlage 8.2.3		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Lippach	
Unterlage 8.2.4	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Röttingen	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung	

		Röttingen unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Lauchheim - Röttingen	
Unterlage 8.2.5	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Baldern	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Baldern unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Bopfingen-Baldern	
Unterlage 8.2.6	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Kerkingen	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Kerkingen unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Bopfingen – Kerkingen/Oberdorf (Sechta-Eger)	
Unterlage 8.2.7	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Oberdorf	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Oberdorf unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Bopfingen – Kerkingen/Oberdorf (Sechta-Eger)	
Unterlage 8.2.8	1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Kirchheim	
	2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Kirchheim unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Bopfingen – Kerkingen/Oberdorf (Sechta-Eger)	
Unterlage 8.2.9		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Bopfingen	
Unterlage 8.2.10		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Goldburghausen	
Unterlage 9		Kreuzungsverzeichnisse	
Unterlage 9.1		Kreuzungsverzeichnis der 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen, LA 0412	
Unterlage 9.2		Kreuzungsverzeichnis der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen, LA 0401	
Unterlage 9.3	1	Kabelplan Teilverkabelung auf der LA 0412, Jagstkreuzung System blau	1:2500, 1:250, 1:500

	2	Kabelplan Teilverkabelung auf der LA 0412, Jagstkreuzung System rot	1:2500, 1:250, 1:500
Unterlage 10		Gutachten über die elektrischen und magnetischen Felder der LA 0401 und LA 0412	
Unterlage 11		Umweltgutachten	
Unterlage 11.1		Antrag auf Allgemeine Vorprüfung nach § 5 UVPG	
Unterlage 11.2		Anträge auf Natura 2000-Vorprüfungen	
Unterlage 11.2.1		FFH-Gebiet Unteres Leintal und Welland	
Unterlage 11.2.2		FFH-Gebiet Virngrund und Ellwanger Berge	
Unterlage 11.2.3		FFH-Gebiet Härtsfeld	
Unterlage 11.2.4		FFH-Gebiet Sechtatal und Hügelland von Baldern	
Unterlage 11.2.5		FFH-Gebiet Westlicher Riesrand	
Unterlage 11.3		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)	
Unterlage 11.3.1		Erläuterungstext saP	
Unterlage 11.3.2	1	Artenblatt saP, Betroffene Art: Gilde der Feldbrüter, Leitart Feldlerche	
	2	Artenblatt saP, Betroffene Art: Fledermäuse mit Quartieren in Baumhöhlen, Leitart Großer Abendsegler	
	3	Artenblatt saP, Betroffene Art: Gilde der Baum- und Gebüschbrüter	
	4	Artenblatt saP, Betroffene Art: Mastbrüter, Leitarten Rabenkrähe und Turmfalke	
	5	Artenblatt saP, Betroffene Art: Uhu	
	6	Artenblatt saP, Betroffene Art: Gilde der Großvögel, Leitart Graugans	

Unterlage 11.4		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
Unterlage 11.4.1		Erläuterungstext LBP	
Unterlage 11.4.2	1	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0412- Abschnitt UW Goldshöfe bis Mast 7	1:2500
	2	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0412- Abschnitt Mast 8 bis Mast 15	1:2500
	3	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0412- Abschnitt Mast 16 bis Mast 26	1:2500
	4	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0412- Abschnitt Mast 27 bis Mast 36	1:2500
	5	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0412- Abschnitt Mast 35A bis UW Ellwangen und LA 0408 Mast 201/201A	1:2500
	6	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0401- Abschnitt UW Ellwangen bis Mast 32	1:2500, 1:10000
	7	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0401- Abschnitt Mast 32 bis Mast 61	1:2500, 1:10000
	8	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0401- Abschnitt Mast 61 bis Mast 93	1:2500, 1:10000

III. Nebenbestimmungen

Natur und Landschaft

1. Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Beratung hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen.
2. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der höheren Naturschutzbehörde (Referat 56) sowie der unteren Naturschutzbehörde des LRA Ostalbkreis unaufgefordert ein

Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen. Aus diesem haben Aussagen zum Flächenzustand der vom Bauvorhaben betroffenen Eingriffsbereiche hervorzugehen.

3. Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind plan- und zeitgerecht umzusetzen, fachgerecht zu pflegen und, sofern nach Maßgabe der Maßnahme erforderlich, dauerhaft ordnungsgemäß zu unterhalten.
4. Sollten einzelne artenschutzrechtliche Maßnahmen – wider Erwarten – nicht die ihnen zugewiesene ökologische Funktionsfähigkeit erlangen, bleibt die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bzw. Auflagen vorbehalten.

Nebenbestimmungen für die Naturschutzgebiete „Ellwanger Schlossweiher und Umgebung“ und „Goldberg“ (zusätzlich Biotop „Magerrasen und Felsen auf dem Langenberg“ und innerhalb des FFH-Gebiets „Westlicher Riesrand):

5. Die Maßnahmen müssen mit größtmöglicher Sorgfalt und unter größtmöglicher Schonung der Vegetation durchgeführt werden. Es dürfen keine vermeidbaren Schäden und Störungen für Tiere und Pflanzen verursacht werden.
6. Unvermeidbare Schädigungen und Störungen für Tiere und Pflanzen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
7. Die in den Planunterlagen (UVS, LBP, saP) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ersatz müssen eingehalten und umgesetzt werden.
8. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist anzuwenden.
9. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge und Vermischungen mit Bodenmaterial vermieden werden.

10. Eingriffe in Grünland sind so gering wie möglich zu halten. Sofern ein Befahren bei langanhaltenden Regenperioden nötig ist, muss dies mit der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung abgestimmt werden.
11. Sollte es entgegen der Ausführungsplanung zu Gehölzentnahmen oder einer größeren Flächeninanspruchnahme kommen, ist dies im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
12. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle auf den vorübergehend benötigten Flächen vorgenommenen Veränderungen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
13. Notwendige Grünlandwiederherstellungen sowie Nachpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur mit zertifiziertem, gebietsheimischen Saat- bzw. Pflanzgut erfolgen. Für die nachzupflanzenden Gehölze ist bei Ausfall gleichwertiger Ersatz vorzusehen. Etwaige Saatgutmischungen sind vor Ausbringung im Naturschutzgebiet mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wasser

14. Bestehende Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG) sind bei den Mastverstärkungen und zusätzlich geplanten Masten zu berücksichtigen. Belange des Hochwasserschutzes sind, insbesondere bei den Bauarbeiten, zu beachten. Die Antragstellerin und die Baufirma haben sich während der Bauphase regelmäßig über die Niederschlagsvorhersage und Hochwassersituation zu informieren.
15. Bei den Gewässerunterkreuzungen der Jagst müssen die Leitungen mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle verlegt werden.
16. Die erforderlichen Baugruben und Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Gewässerrandstreifens (§ 29 WG) anzulegen.
17. Aushub und Wiederverfüllung des Rohrgrabens bzw. der Baugruben der Spülbohrung sind so auszuführen, dass Trübungen des Gewässers auf ein

unumgängliches Maß beschränkt werden. Spülsuspension darf nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Falls nötig müssen entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen oder sonst geeignete Vorkehrungen getroffen werden um Abschwemmungen zu verhindern.

18. Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase keine Schadstoffe (z.B. Öle, Beton, Zementschlempe etc.) in Gewässer gelangen. Übermäßige Wassertrübungen sind zu vermeiden.

Bodenschutz und Altlasten

19. Vor Beginn der Maßnahme ist eine sachverständige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Wird die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet, muss diese nachweislich mit dem erforderlichen bodenkundlichen Sachverstand durchgeführt werden.

20. Die Baubegleitung hat gegenüber der höheren Bodenschutzbehörde (Referat 52) den Nachweis zu führen, dass die vorgesehenen drucklastverteilenden Maßnahmen in Baustellenbereichen mit verdichtungsempfindlichen Böden eine Bodenverdichtung verhindern oder durch Tiefenlockerung wirksam beseitigt werden.

21. Um möglicherweise verbliebene Schadstoffanreicherungen und daraus resultierende Gefährdungen durch bleihaltigen Korrosionsschutzanstrich festzustellen bzw. auszuschließen, sind im Bereich aller damit behandelten Masten unmittelbar nach deren Abbau und ggf. Beseitigung kontaminierten Materials jeweils separat fachgerechte Oberbodenuntersuchungen durchzuführen:

Jeweils auf der doppelten Mastgrundfläche sind rasterartig 5 Einzelproben aus einer Tiefe von 0-30 cm zu entnehmen, zu einer Mischprobe zu vereinigen und nach den Kriterien der BBodSchV zu analysieren und zu bewerten. Eine entsprechende Dokumentation samt Lageplan ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Rekultivierung vorzulegen.

22. Sofern bei den in der vorangegangenen Nebenbestimmung (Nr.21) beschriebenen Untersuchungen erhöhte Grenzwertbelastungen festgestellt und der Boden

auszutauschen ist, gilt folgendes:
Um möglicherweise verbliebene Schadstoffanreicherungen und daraus resultierende Gefährdungen festzustellen bzw. auszuschließen, sind im Bereich aller Maststandorte, an denen erhebliche Grenzwertüberschreitungen festgestellt und ein Abtrag des belasteten Bodens stattgefunden hat, unmittelbar nach Beseitigung des kontaminierten Materials zur Beweissicherung ebenfalls separat fachgerechte Bodenuntersuchungen der Aushubsohle (in einer Tiefe von 0-30 cm) durchzuführen. Eine Bewertung nach den Kriterien der BBodSchV samt Lageplan ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Rekultivierung vorzulegen.

23. Vollständige Leistungsbelege zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Bodenmaterial sind den vorzulegenden Unterlagen beizufügen.

24. Werden bei der Bauausführung Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen im betreffenden Planbereich bekannt, ist das Landratsamt Ostalbkreis hinzuzuziehen.

Öffentliche Sicherheit

25. Sofern durch die Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit den betroffenen Kommunen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden.

26. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

27. Die Antragstellerin hat rechtzeitig vor Beginn von jeglichen Tiefbauarbeiten auf allen Bauflächen die nach Maßgabe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlichen Gefahrverdachtserforschungsmaßnahmen und Entmunitionierungsmaßnahmen durchzuführen zu lassen.

Leitungsträger

28. Sofern Entleerungsleitungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung (LW) im Bereich der geplanten Baugrube von Mast 29A der LA 0412 liegen, sind diese von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem LW umzulegen.
29. Sollten Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung (LW-Leitungen) erforderlich sein, sind diese rechtzeitig vorab (mindestens 2 Monate) mit dem LW abzustimmen. Die anfallenden Kosten der Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.
30. Alle von den Baumaßnahmen betroffenen Entleerungsleitungen des LW sind zur Beweissicherung mittels Kamerabefahrung vor und nach der Maßnahme zu dokumentieren.
31. Die Anlagen des LW, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich bleiben. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Straße und Verkehr

32. Die Antragstellerin hat bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Falle der Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und bei notwendigen Baumaßnahmen in deren unmittelbarem Bereich frühzeitig eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
33. Bei der Errichtung von Masten an bestehenden Straßen und Wegen sind die nötigen Sicherheitsabstände zu berücksichtigen.

Arbeitsschutz

34. Die Steigeisengänge der neu zu errichtenden Masten müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen aufweisen.

35. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten. Dazu ist eine Gefährdungsbeurteilung aller beteiligten Firmen einzufordern und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.
36. Für die Baustellen ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der speziellen Maßnahmen bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
37. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet
- ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung an das Landratsamt Ostalbkreis zu übersenden.

Denkmalschutz

38. Im Zuge der Bauausführung sind die Vorgaben des § 20 DSchG zu beachten.
39. Beim Entdecken archäologischer Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikrest, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) während der Bauausführung sind die Denkmalschutzbehörde(n) oder die jeweilige Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Die archäologischen Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
40. Die Antragstellerin hat in der Ausführungsplanung und in der Bauausführung die ausführenden Baufirmen schriftlich über die Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen Nr. 38 + 39 sowie über die etwaige Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Kenntnis zu setzen.

41. Für die vorgesehenen temporären Bodeneingriffe im Bereich der Pufferzone des UNESCO-Welterbes OR Limes (Masten 4A (154) und 4 der LA 0412) ist eine archäologische Baubegleitung zu bestellen. Erforderliche Terminabsprachen sind frühzeitig im Vorfeld der Maßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu treffen.

Sonstige Nebenbestimmungen

42. Die Nutzung von Gemeindewegen und Gemeindegrundstücken sind bei Maßnahmenbeginn mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen. Durch die Maßnahme verursachte Schäden, insbesondere an den Wegen, sind zu beheben. Die jeweils zuständige untere Flurbereinigungsbehörde ist über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten zu informieren.
43. Die einschlägigen technischen Normen für Planung und Bau von Leitungsanlagen sind jederzeit zu berücksichtigen.
44. Sofern im Bereich der Leitungstrasse Drainageleitungen beschädigt werden, muss deren Funktionsfähigkeit vollständig wiederhergestellt werden.

IV. Zusagen

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

Wasser

1. Vor Bauausführung werden die betroffenen öffentlichen Abwasseranlagen erhoben und ggf. erforderliche Maßnahmen mit den zuständigen Leitungsträgern abgestimmt.

2. Alle Gewässerkreuzungen, insbesondere der Gewässer II. Ordnung, werden in einem Kreuzungsverzeichnis erfasst und dem Landratsamt Ostalbkreis vorgelegt.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Wasserleitung erfolgt eine Abstimmung mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung. Im Bereich des Schutzstreifens der Wasserleitung werden darüber hinaus drucklastverteilende Platten eingesetzt.

Bodenschutz und Altlasten

4. Das Befahren von Grünland und Ackerflächen wird auf das dringend erforderliche Maß beschränkt. Die Zuwegung erfolgt soweit möglich über das bestehende Straßen- und Wegenetz.
5. Es wird darauf geachtet, dass bei Arbeiten auf bodenschutzrelevanten Flächen eine Verdichtung des Bodens soweit wie möglich vermieden wird.

Landwirtschaft

6. Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Feldwege werden die jeweiligen Eigentümer unter verhältnismäßigem Aufwand ermittelt, kontaktiert und die Maßnahme vorab angekündigt.

Wald und Forst

7. Die baubedingt temporär in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Abschluss der Maßnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldbesitzer wiederaufgeforstet bzw. rekultiviert. Dabei soll die Wiederaufforstung zu einem Waldbestand gleicher Art und Güte zu führen.

Verkehr, Straße, Eisenbahn

8. Alle Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebs auf den Strecken 4940 Goldshöfe – Crailsheim und 4710 Stuttgart (Bad Cannstatt) – Nördlingen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abgestimmt.
9. Gegebenenfalls erforderlich werdende Sperrpausen, Langsamfahrstellen, sonstige bautechnische und betriebliche Schutzmaßnahmen, Beweissicherungsverfahren usw. werden aufgrund der vorgegebenen Fristen der DB Netz AG bereits in der Vorplanung der Baumaßnahme mit der DB Netz AG abgestimmt und festgelegt.
10. Es werden Baudurchführungsvereinbarungen mit der DB Netz AG aufgestellt.
11. Das Regellichtraumprofil nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 9 Anlage 1 wird mit den notwendigen Sicherheitsabständen eingehalten.
12. Die Signalsicht wird für den sicheren Eisenbahnbetrieb sichergestellt.
13. In den Druck- und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG auf den Strecken 4940 Goldshöfe – Crailsheim und 4710 Stuttgart (Bad Cannstatt) – Nördlingen wird nicht eingegriffen. Die allgemein anerkannte Richtlinie der DB Netz AG Ril 836.2001 wird beachtet.
14. Bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Richtlinien der DB Netz AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahnsignalordnung (ESO) beachtet.
15. Für die geplante Kreuzung der Bahnlinie Goldshöfe – Crailsheim (Strecken Nr. 4940) wird ein Gestattungsvertrag mit der DB Netz AG abgeschlossen.
16. Da bahneigene Kabel und Leitungen auch außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, wird rechtzeitig vor Baubeginn eine Kabel- und Leitungsprüfung durchgeführt.

17. Vor Baubeginn wird ein Vorort-Termin mit dem Baubetriebshof der Stadt Ellwangen vereinbart.
18. Bei Aufgrabungen werden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) eingehalten.
19. Soweit Gehwege, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem Belag überzogen wurden, durch die Baumaßnahmen beschädigt werden, werden diese ganzflächig wiederhergestellt.

Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

20. Vor Beginn der Baumaßnahme wird mit der zuständigen Betriebsstelle der Bundeswehr (TL Aalen) ein Termin zur örtlichen Einweisung in den genauen Verlauf der Produktenfernleitung vereinbart.
21. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung werden nur nach Rücksprache in Abstimmung und im Einverständnis mit der Bundeswehr durchgeführt.
22. Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung werden keine Bauwerke/Maste errichtet und keine Tiefbauarbeiten durchgeführt.
23. Das Überfahren der Produktenfernleitung auf unbefestigten Wegen oder Ackerflächen wird auf ein minimales Maß beschränkt. Wo ein Überfahren nicht vermieden werden kann, erfolgt es nur mit Maschinen, deren Dimensionierung vergleichbar mit Landwirtschaftsmaschinen ist, welche die Leitung regelmäßig kreuzen.
24. Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Produktenfernleitung durch Wechselstromkorrosion werden in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber entsprechende Messungen durchgeführt. Sollte eine negative Beeinflussung festgestellt werden, sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

25. Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle der Produktenfernleitung im Baufeld werden vor Beschädigung geschützt. Sollte deren Abbau notwendig werden wird dies mit der zuständigen Betriebsstelle abgestimmt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden abgebaute Pfähle funktionsfähig wiedererrichtet.
26. Die Antragstellerin wird in der Ausführungsplanung und in der Bauausführung die ausführenden Baufirmen schriftlich über die Beachtung der vorstehenden Zusagen in Kenntnis setzen.
27. Vor Baubeginn wird ein Vorort-Termin mit dem Tiefbauamt der Stadt Ellwangen vereinbart. Dabei ist auch eine mögliche Mitverlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau abzustimmen.
28. Die Fertigstellung der Maßnahmen wird dem Tiefbauamt der Stadt Ellwangen unverzüglich angezeigt und die entsprechenden Bestandspläne übergeben.
29. Vor Baubeginn werden von der ausführenden Baufirma aktuelle Planunterlagen bei der Unitymedia BW GmbH abgefragt.
30. Vor Baubeginn wird Auskunft über die Versorgungsleitungen der Netze NGO bei der EnBW ODR AG eingeholt und Arbeiten in der Nähe der Freileitungen der Netze NGO mit dem Netzbetrieb der EnBW ODR AG abgestimmt.
31. Die von der TransnetBW GmbH übermittelten Sicherheitsvorschriften werden beachtet. Rechtzeitig vor Baubeginn wird die Betriebsstelle Niederstotzingen der TransnetBW GmbH informiert.
32. Temporäre Inanspruchnahmen des Schutzstreifens von LW-Wasserleitungen werden vor Baubeginn mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung abgestimmt.

V. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Gebühr wird gegenüber der Antragstellerin gesondert festgesetzt.
2. Die den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der Netze BW GmbH (im Folgenden Antragstellerin bzw. Vorhabenträgerin genannt) geplante und beantragte Vorhaben verwirklicht werden soll.

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Hochspannungsnetz im Ostalbkreis soll verstärkt werden. Die Netzverstärkung betrifft mehrere 110-kV-Leitungen in Baden-Württemberg (Regierungsbezirk Stuttgart) sowie auf angrenzendem bayerischem Gebiet (Regierungsbezirk Schwaben). Planfestgestellt wird hier nur der Teil, der im Regierungsbezirk Stuttgart verläuft. Als Planfeststellungsgrenze

gilt die Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen (LA 0412)

Die 110-kV-Leitung Goldshöfe – Ellwangen (LA 0412) wird auf ca. 10 km Länge verstärkt, indem ein weiterer 110-kV-Stromkreis aufgelegt wird. Im Zuge dessen werden auch Einzelmasten standortoptimiert ersatzneugebaut (Mast 1 – 37, 40) oder verstärkt (Mast 38 – 39) sowie die aktuell bestehenden Leiterseile durch neue Leiterseile mit höherer Übertragungskapazität ersetzt. Die Mastanzahl reduziert sich von aktuell 44 auf 31 wobei die Abstände zwischen den Masten größer und die Masten z.T. deutlich höher werden (näheres siehe Unterlage 5.2 - Masthöhenvergleich). Auf Bitte eines Einwenders und mit Zustimmung des künftig betroffenen Eigentümers wird Mast 3A geringfügig verschoben und die Zuwegung entsprechend angepasst. Die Änderungen können den aktualisierten Planunterlagen entnommen werden.

Für die neu zu gründenden Maste 1A bis 35A sowie 40A werden neue Fundamente benötigt. Sofern die Baugrunduntersuchung und die Grundwasserverhältnisse nicht entgegenstehen, plant die Antragstellerin die Errichtung sogenannter Plattenfundamente. Diese Fundamente haben bei den Masten 8A bis 35A und 40A eine durchschnittliche Größe von 7 m x 7 m (Tragmaste) bzw. 9 m x 9 m (Abspannmaste) und bei den Masten 1A bis 7A von 8 m x 8 m (Tragmaste) bzw. 11 m x 11 m (Abspannmaste). Oberirdisch sichtbar sind in der Regel jedoch nur die zylinderförmigen Betonköpfe an jedem Mastestiel. Diese haben einen Durchmesser von etwa 1,0 m (Tragmaste) bis etwa 1,2 m (Abspannmaste). Die Fundamente werden zwischen 2,0 m und 3,5 m Tiefe liegen.

Die bestehenden Fundamente der abzubauenen Maste werden komplett entfernt, sofern sich der/die Grundstückseigentümer nicht einen Verbleib im Boden wünschen. Die Fundamente der Maste 38 und 39 bleiben unverändert.

Im Bereich der Zuleitung zum Umspannwerk Goldshöfe (Mast 1 – 7) findet eine Trassenbündelung mit der Leitungsanlage 0321 auf der bestehenden Trasse der LA 0321 statt. Dafür wird Mast 8 (LA 0412) geringfügig verschoben. Die ca. 1,5 km lange bestehende Leitungsanlage 0412 zwischen Mast 1 und 7 sowie die Masten selbst werden zurückgebaut.

Im Teilbereich Neuler/Schwenningen (Maste 16 – 22) wird eine Trassenverschiebung aus dem Siedlungsbereich heraus vorgenommen. Im Trassenabschnitt wird ein Mast weniger als bisher benötigt.

Im Teilbereich Ellwangen/Schrezheim (Maste 29 – 38) rückt die Leitung ebenfalls durch eine Trassenverschiebung von der Ortslage Schrezheim ab. Die Anzahl der Maste verringert sich von 9 auf 7 Maste.

In der Ortslage Ellwangen, vom neu zu errichtenden Kabelendmast 40A bis zum Umspannwerk Ellwangen, wird erdverkabelt und werden die bestehenden Maste 41 – 44 ersatzlos zurückgebaut.

110-kV-Leitung Hohenberg – Goldshöfe (LA 0321)

Die bestehenden Masten 151 – 156 der 110-kV-Leitung Hohenberg – Goldshöfe (LA 0321) werden abgebaut. Der dort aktuell aufgelegte Stromkreis wird künftig auf der LA 0412 zwischen den Neubaumasten 1A bis 7A mitgeführt. Der aktuell bereits auf der LA 0412 zwischen den Masten 1 bis 6 aufgelegte Stromkreis der LA 0321 wird weiterhin mitgeführt, dann ebenfalls im Bereich zwischen den Masten 1A bis 7A. Bei beiden im Bündelungsabschnitt verlaufenden Stromkreisen der LA 0321 werden die Leiterseile erneuert.

Anmerkung: Zum leichteren Verständnis dieser Maßnahme wird auf die Lagepläne Nr. 1 und 2 (Unterlage 3.1) verwiesen.

110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen (LA 0401)

Auf die bestehenden Masten 1 – 92 der 110-kV-Leitung Ellwangen – Nördlingen (LA 0401) wird ein zweiter 110-kV-Stromkreis zubeseilt. Die bestehende LA 0401 ist bereits für zwei 110-kV-Stromkreise ausgelegt, dennoch bedarf es geringer Mastverstärkungen (Tausch einzelner Stahlsegmente) an den Masten 1, 8 – 13, 34 – 55 sowie 67 – 78. Im Bereich zwischen Mast 1 – 13 wird aktuell ein außer Betrieb stehender 20-kV-Mittelspannungsstromkreis mitgeführt, der abgebaut und künftig durch den 110-kV-Stromkreis ersetzt wird.

Die bestehenden Fundamente wurden statisch überprüft und als standsicher eingestuft. Einer Sanierung oder Erneuerung bedarf es mithin nicht.

110-kV-Leitung Ellwangen – Hohenberg (LA 0408)

Der Kreuzungsmast 201 der 110-kV-Leitung Ellwangen – Hohenberg (LA 0408) wird zur Erhaltung der Standsicherheit standortgleich ersatzneugebaut. Die Leiterseile zwischen dem neu zu gründenden Mast 201A und dem Umspannwerk Ellwangen werden erneuert.

Als Fundament soll ein Plattenfundament mit einer Größe von maximal etwa 8 x 8 m und sichtbaren Betonköpfen mit einem Durchmesser von etwa 1,2 m zum Einsatz kommen. Je

nach Ergebnis der im Vorfeld durchzuführenden Baufelduntersuchungen, können die Abmessungen der Fundamentplatte auch geringer ausfallen.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 23.03.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Netzverstärkung Ostalbkreis nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG. Das RPS, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 EnWGZuVO i.V.m. §§ 11, 12 Abs. 1, 13 LVG zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach dem EnWG. Mit Verfügung vom 28.03.2018 wurde das Verfahren für das beantragte Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 06.06.2018 in den Rathäusern der Gemeinden Hüttlingen, Neuler, Westhausen, Kirchheim am Ries und Riesbürg sowie der Städte Ellwangen, Lauchheim und Bopfingen zur Einsicht aus, § 73 Abs. 3 LVwVfG. Der ausgelegte Plan mit Zeichnungen und Erläuterungen ließ das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen vollständig erkennen, § 73 Abs. 1 S. 2 LVwVfG.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden am 26.04.2018 in den Amtsblättern von Lauchheim, Westhausen und Kirchheim am Ries, am 27.04.2018 in den Amtsblättern von Ellwangen, Bopfingen, Riesbürg und Neuler sowie am 28.04.2018 im Amtsblatt von Hüttlingen gem. § 73 Abs. 5 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen, § 73 Abs. 4 LVwVfG. Die Bekanntmachung, wie auch die Planunterlagen, wurden zudem gem. § 27a LVwVfG auf der Homepage des RPS veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 20.06.2018, § 73 Abs. 4 S.1 LVwVfG.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 wurden die betroffenen Kommunen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, § 73 Abs. 2 LVwVfG.

Die betroffenen Kommunen wurden darüber hinaus mit Schreiben vom 18.04.2018 gebeten, die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, gem. § 73 Abs. 5 LVwVfG von der Auslegung zu benachrichtigen. Dies erfolgte im April und Mai 2018. Da die Stadt Bopfingen versäumt hatte, die nicht ortsansässigen Betroffenen zu informieren, wurde den betroffenen Personen mit Schreiben vom 12.07.2018 gem. §§ 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 LVwVfG Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzusehen und innerhalb von vier Wochen Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Am 28.05.2019 wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Erörterungstermins in der Stadthalle Ellwangen mit der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange sowie den anwesenden Einwendern und Betroffenen diskutiert.

Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG am 09.05.2019 in den Amtsblättern von Lauchheim, Westhausen und Kirchheim am Ries, am 10.05.2019 in den Amtsblättern von Ellwangen, Bopfingen, Riesbürg und Neuler sowie am 11.05.2019 im Amtsblatt von Hüttlingen ortsüblich bekannt gemacht. Die Vorhabenträgerin, die betroffenen Kommunen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.05.2019 vom Erörterungstermin benachrichtigt.

Da außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin weit mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären, wurde der Erörterungstermin zusätzlich öffentlich bekannt gemacht. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 10.05.2019 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg als dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde, sowie am 09.05.2019 in den örtlichen Tageszeitungen (Schwäbische Post, Schwäbische Zeitung und Rieser Nachrichten) veröffentlicht.

Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen in gebührendem Maße berücksichtigt.

Für das Vorhaben bestand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§

5, 9 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anl. 1 des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anl. 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie der vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anl. 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden der Öffentlichkeit durch Einstellen des Bekanntmachungstextes auf der Internetseite des RPS am 26.04.2018 bekannt gegeben, § 5 Abs. 2 UVPG.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der rund 1000 Privatpersonen (unter Berücksichtigung der Unterschriftenlisten), den Erwidern der Vorhabenträgerin und den vorgelegten Gutachten ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle relevanten Fragen auf fundierter, zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

Ergänzend sei zu den Verfahrensvoraussetzungen bzw. dem Verfahrensablauf noch folgendes angemerkt:

a) Wiederholt wurde in den Einwendungen vorgebracht, das geplante Vorhaben solle zumindest so lange zurückgestellt werden, bis die von der Regierungskoalition geplante Gesetzesänderung zum Thema Netzausbau und Erdverkabelung umgesetzt worden sei. Dazu wurde in erster Linie auf den aktuellen Koalitionsvertrag der Regierung verwiesen und die folgende Passage zitiert: *„Wir werden... mehr Akzeptanz für den Netzausbau schaffen und zu dessen Beschleunigung beitragen, indem wir mehr Erdverkabelung insbesondere im Wechselstrombereich und dort vor allem an neuralgischen Punkten, soweit technisch machbar ermöglichen.“* Da insbesondere die Bereiche Ellwangen-Mittelhof und Ellwangen-Neunheim zu solchen neuralgischen Punkten zählen könnten, sei das Planfeststellungsverfahren aufzuschieben bzw. befristet auszusetzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihren Entscheidungen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Rechtslage abzustellen. Der Verweis auf eine lediglich abstrakt mögliche Rechtsänderung stellt keine rechtlich relevante Grundlage für die Aussetzung bzw. den Aufschub des Verfahrens dar. Entscheidend für die Behörde ist grundsätzlich die Rechtslage zum Zeitpunkt des Beschlusses. Die mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“ vom 13. Mai 2019 zuletzt in Kraft getretenen Rechtsänderungen werden daher von der Behörde bei ihrer Entscheidung selbstverständlich zugrunde gelegt.

b) Einwenderseitig wurde vorgebracht, die geplante Netzverstärkung sei auch deshalb aufzuschieben, da mit einer Gesetzesänderung hinsichtlich des aktuell geltenden Einspeisevorrangs für Strom aus erneuerbaren Energien nach dem EEG gerechnet werden müsse. Die vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Studie „Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz – Maßnahmen zur Optimierung des operativen Stromnetzbetriebs – Endbericht“ (Ecofys, Consentec und BBH) habe dazu geführt, dass das Ministerium eine Beschneidung des Einspeisevorrangs für Ökostrom (durch eine entsprechende Gesetzesänderung) in Erwägung ziehe. Infolgedessen würden sich die Einspeisungen von Strom aus erneuerbaren Energien verringern oder könnten zumindest nachrangig behandelt werden, um einer Überbeanspruchung des bestehenden Netzes entgegenzuwirken. Dies könne im Ergebnis dazu führen, dass die geplante Netzverstärkung nicht mehr erforderlich sei, weshalb die entsprechende Gesetzesänderung abgewartet werden müsse.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Bindung der Verwaltung an die geltende Rechtslage wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energien ist normativ in der geltenden Fassung des EEG verankert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zeichnet sich auch keine zeitnahe Abkehr von der aktuell geltenden Rechtslage ab. Die Studie selbst kommt auf Seite 6 zu folgendem Zwischenergebnis: *„Insgesamt sollte nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben eine rechtlich normierte moderate Relativierung des Einspeisevorrangs mit Kriterien der Netzsicherheit begründbar sein. Von einer zu weitgehenden Relativierung oder gar vollständigen Aufhebung des Einspeisevorrangs ist hingegen aus europarechtlichen Gründen dringend abzuraten.“* Medienberichte hinsichtlich einer geplanten gesetzlichen Beschneidung des Ökostromvorrangs dementierte auch das BMWi selbst mit Verweis auf

das geltende Europarecht. Ob und wie die Ergebnisse der Studie letztlich Eingang in die Gesetzgebung finden werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen.

Rechtlich relevante Gründe, die eine Verfahrensaussetzung oder -verzögerung notwendig machen würden, liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht vor.

c) Dem Antrag der Stadt Ellwangen und weiterer Einwender, das gegenständliche Planfeststellungsverfahren aufgrund des Forschungsprogramms „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) bis zu dessen Abschluss ruhen zu lassen, wird nicht entsprochen.

Laut BfS soll das Forschungsprogramm den Stromnetzausbau aus der Perspektive des Strahlenschutzes begleiten und durch die Verminderung von Unsicherheiten einen wesentlichen Beitrag zur Risikokommunikation vor Ort liefern. Eine etwaig geartete aufschiebende Wirkung für aktuelle Netzausbau- und Netzverstärkungsvorhaben kann dem Forschungsprogramm hingegen nicht entnommen werden. Aus Sicht der Behörde und der Rechtsprechung sind bei Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte keine Gesundheitsgefahren zu befürchten (siehe dazu Punkt B. III. 3. a) Immissionen). Ein Aussetzen bzw. Aufschieben des Verfahrens ist aus diesen Gründen nicht erforderlich.

d) Die von Einwenderseite gestellte Forderung auf Durchführung von (ergänzenden) Untersuchungen bzw. Ermittlungen wird, soweit diese über das vorliegende Datenmaterial hinausreichen, zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass der Sachverhalt so weit aufgeklärt ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens in der für die Projektbeurteilung erforderlichen Breite und Tiefe beurteilt werden können und über die relevanten Fragen auf ausreichender und fundierter Grundlage entschieden werden kann.

Das oben Gesagte gilt auch mit Blick auf die von der Einwenderschaft geforderte Erstellung eines weiteren EMF-Gutachtens.

Im Rahmen der Einwendungen wurde wiederholt Kritik an dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten über die zu erwartenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder der Leitungsanlage 0401 Ellwangen – Nördlingen und der Leitungsanlage 0412 Goldshöfe – Ellwangen (EMF-Gutachten, Unterlage 10) geäußert. Das Gutachten sei möglicherweise nicht mit der nötigen Objektivität erstellt worden, da die Ersteller zum Mitarbeiterkreis der Antragstellerin gehören. Den Ergebnissen des Gutachtens könne deshalb kein Vertrauen geschenkt werden und die Behörde müsse aus diesem Grund ein eigenes Gutachten in Auftrag geben.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Aus Sicht der Behörde vermögen es die Einwendungen zum EMF-Gutachten nicht, Zweifel an dessen Ergebnissen zu begründen. Allein die Tatsache, dass das Gutachten von Mitarbeitern der Vorhabenträgerin erstellt wurde, genügt dazu jedenfalls nicht. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, in welcher Form ein Vorhabenträger den Nachweis zur Einhaltung der Grenz- und Vorsorgewerte zu erbringen hat. Den „Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen“ entsprechend, hat sich in der Praxis mittlerweile die Erstellung einer Immissionsprognose in Form eines Gutachtens etabliert. Ein solches Gutachten wird gemäß der Handlungsempfehlung in aller Regel von den Vorhabenträgern selbst vorgelegt und nicht etwa von der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob die mit der Erstellung beauftragte Person zum Mitarbeiterkreis der Vorhabenträger zählt oder nicht, sondern lediglich darauf, ob sie die nötige fachliche Expertise vorweisen kann. Die Sachkunde der verantwortlichen Gutachter wurde im vorliegenden Fall nachgewiesen (EMF-Gutachten S. 33-34, Unterlage 10). Allein die Tatsache, dass die Gutachter Mitarbeiter der Antragstellerin sind, rechtfertigt aus Sicht der Behörde nicht die Annahme, die Ergebnisse könnten „manipuliert“ sein.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass weder die untere, noch die höhere Immissionsschutzbehörde Zweifel oder Bedenken hinsichtlich des EMF-Gutachtens geäußert haben. Zur Durchführung des Anhörungsverfahrens wurden den entsprechenden Fachbehörden die vollständigen Planunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der anschließenden Stellungnahmen wurde das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten in keiner Weise beanstandet.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedarf das Vorhaben der Antragstellerin der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung des Sachverhalts zu den vorliegenden Unterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Planrechtfertigung

Die geplante Netzverstärkung im Ostalbkreis ist planerisch gerechtfertigt. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele dienen insbesondere der Netzstabilität und damit dem Gemeinwohl.

Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach den Zielsetzungen des jeweiligen Fachgesetzes ein Bedürfnis besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Dabei bedarf es bei Eingriffen in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG einer besonderen Rechtfertigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Vorhaben nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich ist, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss v. 12.07.2017 – 9 B 49/16)). Das planfestgestellte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des EnWG. § 1 Abs. 1 EnWG definiert den Zweck des Gesetzes: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

In den vergangenen Jahren hat die installierte Leistung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen in den von den Umspannwerken Ellwangen, Nördlingen und Bopfingen versorgten Gemeinden stetig zugenommen. Die installierte Leistung an Photovoltaik-Anlagen in den genannten Gemeinden ist von 2014 bis September 2018 von 182 MW auf 203 MW, diejenige der Windkraftanlagen von 20 MW auf 126 MW angestiegen. Aufgrund der gegenüber der Antragstellerin geäußerten Anschlussbegehren und des hohen EEG-Potentials der Region ist auch für die kommenden Jahre mit einem fortlaufenden Zubau zu rechnen. Die von der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegten Zubauzahlen und -prognosen ergeben sich aus den ergänzenden Stellungnahmen der Antragstellerin vom 18.02.2019 und 25.03.2019. Deren Zubauprognosen wiederum leiten sich aus dem Netzausbauplan 2019 (NAP 2019) ab, in welchem der Netzentwicklungsplan Szenario B 2030, Version 2019, Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber, zugrunde gelegt wird. An der Erstellung dieses Szenariorahmens sind insbesondere die Bundesländer, die Umweltverbände und die Öffentlichkeit beteiligt. Der prognostizierte Zubau für Photovoltaik-Anlagen in den betroffenen Gemeinden im Ostalbkreis beträgt demzufolge bis 2030 rund 89 MW, der prognostizierte Zubau für Windkraftanlagen liegt bei rund 88 MW. Entgegen der Ansicht der Einwenderschaft sieht sich die Planfeststellungsbehörde nicht

veranlasst, an den Zubauzahlen und -prognosen zu zweifeln. Während der in der Vergangenheit stattgefundenen Zubau ohne weiteres nachgeprüft werden kann, handelt es sich bei dem in Zukunft angenommenen Zubau zwangsläufig um eine Prognose. Es liegt in der Natur der Sache, dass der tatsächliche Eintritt eines prognostizierten Sachverhalts vorab nicht mit abschließender Sicherheit festgestellt werden kann. Aus diesem Grund liegt der Fokus der Überprüfung auf der Prognose an sich. Diese muss auf einem zutreffend ermittelten Sachverhalt beruhen und mittels geeigneter Methodik durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prognose muss nachvollziehbar begründet werden. Diesen Voraussetzungen entspricht die von der Vorhabenträgerin dargestellte Zubauprognose. Wie oben beschrieben, basiert diese auf dem Szenariorahmen B des Netzentwicklungsplans der Übertragungsnetzbetreiber und wurde auf den vom Vorhaben umfassten Bereich angepasst. Diese Methode entspricht der gängigen Praxis, führt zu einem nachvollziehbaren Ergebnis und ist aus Sicht der Behörde somit nicht zu beanstanden.

Durch die Einspeisung des durch EE-Anlagen produzierten Stroms kam es zu einer veränderten Versorgungssituation vor Ort - früher wurde Strom zugeführt, heute wird vor Ort in der Regel mehr Strom produziert, als tatsächlich verbraucht wird. Durch die steigende Einspeisung erneuerbarer Energie ist bei Ausfall eines Stromkreises ((n-1)-Fall) der Betrieb der benachbarten Stromkreise gefährdet. Nach dem (n-1)-Prinzip muss das Stromnetz so ausgebaut sein, dass zu jedem Zeitpunkt ein beliebiges Betriebsmittel ausfallen kann, ohne dass dauerhafte Versorgungsunterbrechungen auftreten oder die verbliebenen Betriebsmittel überlastet werden. Bereits nach den Zubauprognosen des Szenarios 2023 (Mittelfrist Szenario aus den konkreten Anschlussbegehren, deren Realisierungswahrscheinlichkeit als hoch eingeschätzt wird, sowie den EEG-Zubauprognosen bis 2023, errechnet aus den Prognosen bis 2030) würde sich ohne die Netzverstärkung bei Ausfall des Stromkreises zwischen Goldshöfe und Ellwangen bzw. zwischen Ellwangen und Nördlingen eine Aus- bzw. Überlastung benachbarter Stromkreise von bis zu 150% ergeben. Ein Betrieb der betroffenen Leitungen wäre dann nicht mehr möglich und die Einhaltung des (n-1)-Prinzips somit nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin als Netzbetreiberin gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EEG verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Nach § 8 Abs. 4 EEG besteht diese

Netzanschlussverpflichtung auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 EEG möglich wird.

Die Antragstellerin hat schlüssig dargelegt, dass den ihr vorliegenden Begehren auf Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 EEG nur dann entsprochen werden kann, wenn die beantragten Netzverstärkungsmaßnahmen umgesetzt werden, um eine ausreichende Übertragungskapazität zur Verfügung stellen zu können. Aus Sicht der Behörde muss von der Antragstellerin nicht verlangt werden, die Realisierungswahrscheinlichkeit der angefragten Projekte zu prüfen. Die dazu vorrangig benötigten Informationen wie etwa zum Verlauf der jeweiligen Genehmigungsverfahren oder der Finanzierbarkeit des Vorhabens durch den Projektträger stehen der Antragstellerin in der Regel nicht zur Verfügung. Eine Überprüfung der Realisierungswahrscheinlichkeit angefragter EEG-Projekte wäre für die Antragstellerin auch deshalb, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Die Antragstellerin ist als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 außerdem verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass auch die Möglichkeit der Spitzenkappung nach § 11 Abs. 2 EnWG nicht ausreicht, um eine Überlastung des bestehenden Netzes dauerhaft zu vermeiden.

Aus den genannten Gründen ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, das Netz in der Region zu verstärken, und das planfestgestellte Vorhaben ist in der gewählten Form vernünftigerweise geboten.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2015 einen Investitionsmaßnahmenantrag für den zweiten Stromkreis zwischen Goldshöfe und Nördlingen genehmigt hat, dessen Plananlassbeschreibung im Kern der des Planfeststellungsverfahrens entspricht.

Einwenderseitig wurde kritisiert, dass die von der Antragstellerin angeführten Einspeiseanfragen für Strom aus erneuerbaren Energien nicht nachvollzogen werden könnten, da in den Planunterlagen weder die Identität der Anfragenden, noch Umfang oder Art der angefragten Einspeisungen aufgeführt würden.

Dieser Einwand verfängt aus Sicht der Behörde nicht. Eine detaillierte Darstellung der Einspeiseanfragen in den öffentlich zugänglichen Planunterlagen muss der Antragstellerin nicht abverlangt werden. Zum einen handelt es sich dabei nachvollziehbarerweise um

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte. Darüber hinaus könnte es aus Sicht der Anfragenden auch aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch sein, deren Anfragen im Detail zu veröffentlichen. Die Anschlussbegehren wurden zuletzt im Rahmen des Erörterungstermins von der Antragstellerin graphisch aufbereitet und dargestellt. Dabei wurde auch unterschieden zwischen den Anschlussbegehren zu Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen. Dies genügt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde. Seitens der Einwenderschaft wurde nicht ausreichend substantiiert dargelegt, weshalb die von der Antragstellerin präsentierten Zahlen fehlerhaft sein sollten.

2. Trassenauswahl

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sich gegenüber dem jetzt planfestgestellten Vorhaben gemessen an den Planungszielen und -grundsätzen eine bessere Lösung jedenfalls nicht aufdrängt.

Unter Beibehaltung des Status quo also dem Verzicht auf das Vorhaben (sog. „Null-Variante“) wäre eine Aufrechterhaltung der Netzstabilität nicht möglich. Obgleich die aktuell vorhandenen Übertragungskapazitäten ausreichen, um bei der gegenwärtigen Einspeisung auch einen Leitungsausfall zu kompensieren, so gilt dies aufgrund des stetigen Zubaus von EE-Anlagen bereits mittelfristig nicht mehr (Zubauprognose Szenario 2023 s.o.). Zwar ließen sich bei der Null-Variante mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Privateigentum vermeiden, doch sind diese Eingriffe zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Die Null-Variante ist daher keine taugliche Alternative.

Im Verlauf der Planung wurden von der Vorhabenträgerin, unter anderem auf Anregungen im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hin, diverse Varianten aufgegriffen und auf deren Vereinbarkeit mit den Planungsgrundsätzen und -zielen hin untersucht, um schließlich eine Antragstrasse herauszuarbeiten. Den Antragstellern steht hierbei ein gewisser planerischer Gestaltungsspielraum zu. Die Grenzen dieser planerischen

Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine andere Linienführung eindeutig besser geeignet wäre. Dies ist nicht schon der Fall, wenn eine verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich eine andere als die gewählte Variante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde und sich diese Lösung somit regelrecht hätte aufdrängen müssen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis dieser Variantenprüfung an. Die Prüfung ist rechtlich nicht zu beanstanden, die Auswahl erfolgte nach nachvollziehbaren, objektiven Kriterien. Varianten, die sich gegenüber der beantragten Trasse so aufdrängen, dass sie die vorliegende Planung als Fehlplanung erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich.

Nachfolgend wird auf Alternativen eingegangen, die im Laufe der Planung unter anderem von Einwendern oder Trägern öffentlicher Belange gefordert und im Rahmen der Abwägung von der Antragstellerin teils beantragt und teils verworfen wurden. Aufgrund der Eigenschaft des Vorhabens als Verstärkung bereits bestehender Leitungsanlagen und unter Berücksichtigung des Bündelungsprinzips war Ausgangspunkt der Trassenfindung stets die Bestandstrasse.

Hinsichtlich der genauen Beschreibungen zu den Varianten wird auf die Planunterlagen (v.a. Erläuterungsbericht Unterlage 1) verwiesen.

Allgemeine Einwendungen zum Variantenvergleich:

Ein Großteil der im Laufe des Verfahrens eingegangenen Einwendungen zielt darauf ab, dass das geplante Vorhaben zumindest in Siedlungsbereichen nicht als Freileitung sondern als Erdkabel verwirklicht werden soll. Die aktuell bestehenden Leitungsanlagen 0412 und 0401 befinden sich zum Teil in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen oder überspannen diese sogar. Da die Einwendungen und Stellungnahmen, die sich für eine Erdverkabelung aussprechen, im Rahmen mehrerer der nachfolgend dargestellten Untervarianten zu untersuchen sind, wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen deren Überprüfung, soweit sinnvoll, vorangestellt.

Seitens einiger Einwender wurde kritisiert, die von der Antragstellerin dargestellte und somit auch diversen Variantenvergleichen zu Grunde gelegte Verlegeart der Erdkabelsysteme unterscheidet sich von der den Einwendern bekannten Verlegeart und entspräche deshalb möglicherweise nicht dem aktuellen Stand der Technik. Die von den Einwendern graphisch dargestellte Art der Kabelverlegung unterscheidet sich

insbesondere durch einen geringeren Abstand zwischen zwei Kabelsystemen, die den Erläuterungen zur Folge sogar jeweils als Doppelleitung, also zwei 110-kV-Leitungen umfassend, ausgeführt werden könnten. Darüber hinaus soll an Stelle einer Betonplatte eine Aluminiumplatte zur Abdeckung dienen, um die magnetische Strahlung der Leitungen nach oben hin abzuschirmen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat plausibel erläutert, dass die von ihr dargestellte Verlegeart dem Stand der Technik entspricht und sich aus nachvollziehbaren Gründen von der den Einwendern bekannten Verlegeart unterscheidet. Der größere Abstand zwischen zwei Kabelsystemen wird demnach insbesondere deshalb gewählt, um das Risiko einer gleichzeitigen Beschädigung beider Kabelsysteme, etwa in Folge von Baggerarbeiten, zu reduzieren und die Reparatur eines Systems ohne Abschaltung des zweiten Systems zu ermöglichen. Durch ein Zusammenrücken der Kabelsysteme kann darüber hinaus deren gegenseitige Beeinflussung, etwa in Form von Wärmeentwicklung, zunehmen und damit einen größeren Querschnitt der einzelnen Kabelphasen bedingen, um einen vergleichbaren Stromübertragungswert wie bei größerem Abstand zu erreichen. Dadurch können zusätzliche Materialkosten entstehen und die gegebenenfalls geringer ausfallenden Tiefbaukosten eines schmaleren Grabens relativieren. Die Antragstellerin hat des Weiteren schlüssig dargelegt, dass Metallabdeckungen (etwa in Form von Aluminiumplatten) weder dem Stand der Technik entsprechen, noch hinsichtlich der magnetischen Felder zu einer signifikanten Verbesserung führen. Demzufolge können Metallplatten keine nach entsprechenden Tiefbaunormen vorgeschriebene Verbindung mit dem umgebenden Erdreich gewährleisten. In der Folge sind Verschiebungen der Kabeltrasse oder des Erdreichs nicht auszuschließen und können zu einer Instabilität des Bodens führen.

Es gilt auch zu beachten, dass eine Aluminiumabdeckung die Kosten einer Erdverkabelung erhöhen würde und sich dies wiederum negativ auf deren grundsätzliche Wirtschaftlichkeit wie auch auf den Mehrkostenfaktor von 2,75 aus § 43h EnWG auswirken würde.

Der Einwand der Stadt Ellwangen, die Kostenkalkulationen der Antragstellerin würden unzulässigerweise die Lebens- bzw. Nutzungsdauer von Erdkabeln mit 40 Jahren, die von Freileitungen hingegen mit 80 Jahren ansetzen um Erdkabel teuer zu rechnen, verfängt nicht.

Die Antragstellerin hat für den Kostenvergleich, entsprechend dem Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV der Bundesnetzagentur für beide Ausführungsarten eine Lebensdauer von 40 Jahren veranschlagt. Erdkabel und Freileitung

werden daher im Hinblick auf deren Abschreib- und Abzinsbarkeit im Kostenvergleich gleich behandelt.

Ein von der Einwenderschaft vorgetragenes erhöhtes Sicherheitsrisiko durch Terrorismus oder Naturgewalten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Sowohl Freileitungen als auch Erdkabel sind Naturgewalten, wenn auch unterschiedlichen Ursprungs, ausgesetzt. Freileitungen können z.B. von Stürmen (oder in seltenen Fällen auch Sonnenstürmen) betroffen sein, während als schadensverursachende Ereignisse bei Erdkabeln eher Erdbeben oder Erdbeben in Betracht kommen. Wenngleich die öffentliche Stromversorgung aus Sicht der Behörde nicht als primäres Ziel eines terroristischen Anschlags einzuordnen ist, ergibt sich aber auch hier kein vom Vorhaben ausgehendes erhöhtes Sicherheitsrisiko. Auch ein Erdkabel könnte mutwillig ohne weiteres beschädigt werden (z.B. durch Bagger).

a) Ausgangsüberlegung: Trassengleiche und standortoptimierte (Variante A) oder trassengleiche und standortgleiche Netzverstärkung (Variante B)

Die Nutzung der bereits bestehenden Netzinfrastruktur war Grundgedanke des Vorhabens. In Betracht kamen deshalb zunächst zwei Basisvarianten.

Bei Variante A handelt es sich um die trassengleiche und teils standortoptimierte Verstärkung der Leitungsanlagen. Dabei werden auf der LA 0412 Maste zum Teil von Feldmitten an Wegränder verschoben und teilweise deutlich erhöht, in ihrer Gesamtanzahl jedoch um etwa 1/3 reduziert. Mast 201 der LA 0408 wird standortgleich ersatzneugebaut. Auf der LA 0401 wird auf dem freien Gestängeplatz der vorhandenen Maste ein zweiter Stromkreis zubeseilt wofür es geringfügiger Verstärkung einzelner Maste bedarf.

Variante B unterscheidet sich von Variante A insofern, dass auf der LA 0412 die Maste standortgleich statt standortoptimiert ersatzneugebaut werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Maste zwar nur geringfügig erhöhen sich deren Anzahl jedoch auch nicht reduziert. Die Maßnahmen auf der LA 0408 und LA 0401 unterscheiden sich nicht gegenüber Variante A.

Variante A ist unter dem Gesichtspunkt des Flächen- und Landschaftsverbrauchs vorzugswürdig. Durch die Reduzierung der Anzahl der Maste um etwa 1/3 ergibt sich trotz größerer Fundamentaustrittsmaße der Neubaumaste eine oberirdische Flächeninanspruchnahme die in etwa der aktuellen Situation entspricht. Da auch bei Variante B die Fundamentaustrittsmaße größer sind, sich die Anzahl der Maste jedoch nicht verringert, hätte dies einen erhöhten Flächenverbrauch zur Folge.

In dieser Hinsicht ist Variante A auch bezüglich landwirtschaftlicher Belange vorteilhaft, da die gesteigerte Flächeninanspruchnahme der Variante B auch Landwirtschaftsflächen betrifft. Hinzu kommt, dass die Verschiebung einzelner Maste aus Feldmitten in Richtung der Wegränder die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen erleichtern kann und die Leitungsanlage bei Bedarf besser über die vorhandenen Feldwege erreicht wird ohne landwirtschaftliche Flächen über Gebühr beanspruchen zu müssen.

Variante A ist auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Schutzgebieten und Naturschutzbelangen positiver zu werten, da einzelne Maststandorte aus FFH-Gebieten und Biotopen hinausversetzt werden.

Die Auswirkungen der geplanten Masterrhöhungen (LA 0412) auf das Landschaftsbild werden durch die positiven Auswirkungen in Folge der Verringerung der Mastanzahl und der Optimierung der Maststandorte aufgewogen.

Durch die Reduzierung der Mastanzahl ist Variante A schließlich auch wirtschaftlich vorteilhafter zu werten als Variante B.

Der Variantenvergleich fällt damit zu Gunsten der Variante A aus und dient der Antragstellerin als Grundlage für die finale Antragstrasse. Die nachfolgend dargestellten Optimierungsvarianten werden daher jeweils auf deren Vor- und Nachteile gegenüber Variante A untersucht.

b) Trassenbündelung Hüttlingen (Untervariante C1)

Untervariante C1 zeichnet sich durch eine Bündelung der LA 0412 und LA 0321 Hohenberg – Goldshöfe im Bereich Hüttlingen (Teilabschnitt Mast 1 bis 10) aus. Mast 1 der LA 0412 wird nahezu standortgleich als Vierfachgestänge ersatzneugebaut. Von dort werden die Stromkreise auf die bestehende Trasse der LA 0321 geführt wodurch sich der bestehende Schutzstreifen erweitert. Die Maste 2 bis 7 der LA 0412 werden vollständig abgebaut und weitestgehend auf den Standorten der Maste 151 bis 156 der LA 0321 unter Beibehaltung der ursprünglichen Höhe als Vierfachgestänge neu errichtet. Zwischen Mast 7 und Mast 10 der LA 0412 wird Mast 8 an neuem Standort ersatzneugebaut, Mast 9 wird ersatzlos zurückgebaut und Mast 10 wird standortgleich errichtet. Der Schutzstreifen wird erweitert, die beiden Neubaumaste werden deutlich höher.

Durch die Bündelung der beiden Leitungsanlagen auf der bestehenden Trasse der LA 0321 reduziert sich die Mastanzahl um insgesamt 7 Maste. Dadurch ergibt sich in Sachen Flächen- und Landschaftsverbrauch ein deutlicher Vorteil der Untervariante C1 gegenüber der Variante A. Weiterhin ergeben sich aus dem Rückbau der Maste Vorteile für die Landwirtschaft durch freiwerdende landwirtschaftliche Flächen sowie geringere Eingriffe in

Natur und Landschaft. Auch unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung ist aufgrund der Reduzierung der Mastanzahl Variante C1 der Variante A vorzuziehen.

Durch die Trassenbündelung rückt die Freileitung bei der Untervariante C1 um etwa 40 m vom Teilort Mittellengenfeld (Mast 6) ab und macht diese Alternative damit auch durch die Berücksichtigung von Siedlungsgebieten vorzugswürdiger als Variante A in diesem Teilabschnitt. Da bei Untervariante C1 durch den Wegfall von 7 Masten auch die Vorbelastung reduziert wird und sie sich in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig erweist, hat die Vorhabenträgerin diese im entsprechenden Bereich anstelle der Variante A beantragt.

Diese Entscheidung ist aufgrund der dargestellten Vorteile dieser Untervariante für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar und deshalb nicht zu beanstanden.

Auch wenn bei der beantragten Untervariante C1 der ursprüngliche Trassenverlauf der LA 0412 zum Teil verlassen wird, kann der Antragstellerin eine Erdverkabelung nicht auferlegt werden.

Es besteht zunächst einmal keine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG, da der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet ist. Gem. § 43h Halbsatz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Bei der beantragten Untervariante C1 handelt es sich nicht um eine „neue Trasse“ im Sinne der Norm. Der Begriff „neue Trasse“ umfasst die Fälle, in denen noch keine Bestandstrasse existiert, das Landschaftsbild also noch nicht von einer Freileitung geprägt ist. Wo bereits eine Trasse verläuft, entstehen durch eine reine Netzverstärkung keine neuen Belastungen, die es rechtfertigen würden, der Antragstellerin eine aufwendige und kostenintensive Erdverkabelung aufzuerlegen. Auch wenn im Rahmen einer Netzverstärkungsmaßnahme die ursprüngliche Trasse über kurze Strecken verlassen wird, etwa um aus Schutzgebieten oder von Siedlungsbereichen abzurücken, handelt es sich regelmäßig nicht um eine „neue Trasse“ i.S.d. § 43h EnWG (Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. Dezember 2013 – 7 MS 4/13). Dafür spricht auch die im Rahmen der letzten NABEG-Novelle (sog. NABEG 2.0) eingeführte Ergänzung des § 43h EnWG. Entsprechend dem neu hinzugefügten Satz 2 handelt es sich auch dann nicht um eine „neue Trasse“, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird.

Darüber hinaus drängt sich eine Erdverkabelung hier auch nicht als vorzugswürdige Alternative auf.

Die Antragstellerin hat sich nicht abwägungsfehlerhaft für die beantragte Freileitung in Form der Untervariante C1 entschieden. Die Erdverkabelung erzielt zwar in der Regel eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine Freileitung hingegen bedeutet immer einen Eingriff durch visuelle Beeinträchtigung in Landschaft und Natur. Hier liegt der Fall hingegen etwas anders, denn das Landschaftsbild ist im hier zu betrachtenden Bereich bereits durch die bestehenden Anl. 0341, 0321, 0417 und 0412 vorgeprägt. Dieser Zustand verschlechtert sich nicht durch die beantragte Trassenbündelung, er verbessert sich durch den Wegfall von 7 Masten sogar.

Des Weiteren bringt eine Erdverkabelung auch einige Nachteile mit sich. Sie ist störanfälliger und ihre Überwachung ist aufwändiger als die der Freileitung. Lebensdauer und Belastbarkeit sind bei der Freileitung höher als bei der Verkabelung. Zudem ist eine Reparatur meist kosten- und zeitintensiver als bei einer Freileitung. Erdkabel führen in der Regel auch zu größeren Belastungen der Schutzgüter Biotope, Boden und Wasser (insbesondere durch den Kabelgraben und die mögliche Bodenerwärmung). Darüber hinaus kann eine Kabeltrasse auch zu einem stärkeren Eingriff in das Grundeigentum führen (v.a. striktere Nutzungsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens).

Im Ergebnis drängt sich daher keine Alternative als vorzugswürdiger im Vergleich zur beantragten Untervariante C1 auf.

c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2)

Im Rahmen dieser Untervariante wird die bestehende Trasse im Bereich zwischen Mast 16 und 22 der LA 0412 verlassen, um einen größeren Abstand zum Ortsteil Schwenningen zu gewinnen. Mast 16 wird in der Bestandstrasse leicht versetzt ersatzneugebaut. Von dort führt die Leitung vom Siedlungsbereich abrückend über den neu zu errichtenden Mast 17A zum neu zu errichtenden Mast 18A und schließlich in einem Winkel über die Neubaumaste 20A und 21A auf den standortgleich zu errichtenden Mast 22A und damit zurück auf die Bestandstrasse der LA 0412. Die Masten 17 bis 21 der bestehenden Trasse werden abgebaut wodurch sich die Mastanzahl im Saldo um einen Mast reduziert (für Mast 19 bedarf es keines Ersatzneubaus). Gleichzeitig werden die neuen Maste jedoch deutlich größer, um die steigenden Spannweiten zu überwinden.

Die Untervariante C2 stellt sich im Vergleich zur Variante A unter mehreren Aspekten als vorteilhaft dar. Durch die Trassenverschiebung rückt die Leitung um etwa 100 m Richtung Osten vom Ortsteil Schwenningen ab, wodurch sich bessere

Gemeindeentwicklungsmöglichkeiten ergeben. Darüber hinaus werden die Neubaumaste mit Ausnahme des Mast 17A auf gemeindeeigenen Grundstücken an Weggrenzen errichtet und beeinträchtigen dadurch keine landwirtschaftlichen Flächen mehr, wohingegen Variante A hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange in der Bilanz zwar keine Nachteile jedoch auch keine Vorteile bringt. Untervariante C2 ist auch mit Blick auf privatrechtliche Belange der Variante A vorzuziehen. Beide Varianten bedürfen durch eine Verschiebung des Schutzstreifens der Neuinanspruchnahme privater Grundstücke. Die von Variante A betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits vorab zu erkennen gegeben, dieser Inanspruchnahme nicht zuzustimmen. Bei Untervariante C2 werden die Neubaumaste größtenteils auf Gemeindegrundstücken platziert und entlasten somit bisher betroffene Privateigentümer. Darüber hinaus wurden mit von Maststandorten betroffene Grundstückseigentümern- bzw. -besitzern bereits entsprechende Dienstbarkeitsverträge geschlossen. Die dingliche Sicherung der Grundstücke, die von der Leitung lediglich überspannt werden, soll im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens „Neuler“ auf Grundlage des § 40 FlurbG erfolgen. Weil nicht abzusehen ist, ob die Flurbereinigungsbehörde einem entsprechenden Antrag stattgeben wird, können auch bei Untervariante C2 neue Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Da diese dann aber lediglich die Überspannung von Grundstücken betreffen und nicht wie bei Variante A sowohl Überspannung als auch die Errichtung eines Mastes, teilt die Behörde die Ansicht der Antragstellerin und sieht Untervariante C2 hinsichtlich privatrechtlicher Belange als vorteilhaft an.

Als nachteilig gegenüber Variante A entpuppt sich die Untervariante jedoch bei der Berücksichtigung von Schutzgebieten und Belangen des Naturschutzes. Mit beiden Varianten sind Eingriffe in die Natur und in Schutzgebiete verbunden. Es steht jeweils ein Mast auf einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Mast 16A), je ein Mast in einem FFH-Gebiet (Mast 18A bei Untervariante C2, Mast 21A bei Variante A) und je ein Mast am Rande eines FFH-Gebiets (Mast 20A bei Untervariante C2, Mast 20A bei Variante A). Mast 21A liegt bei Variante A zusätzlich am Rande eines Biotops. Bei beiden Varianten muss im Bereich von Mast 21 eine Eiche entfernt werden. Bei Untervariante C2 steht darüber hinaus Mast 18A im Bereich einer als Ausgleichsfläche gepflanzten Feldhecke, für die künftig Wuchshöhenbeschränkungen einzuhalten sind und die baubedingt in Teilen auf Stock gesetzt werden muss (Rückschnitt der Hecke wenige Zentimeter über dem Boden). Zu berücksichtigen ist hier, dass ein entsprechender Ausgleich zu diesem Eingriff geschaffen werden soll. Zudem erhöht sich, wenn auch nur geringfügig, die

Überspannungsfläche des FFH-Gebiets und neben der genannten Eiche muss bei Untervariante C2 eine hohe Pappel entfernt werden.

In der Gesamtabwägung sieht die Vorhabenträgerin die Untervariante C2 dennoch als vorzugswürdig gegenüber Variante A an und beantragt diese. Die Behörde sieht keinen Grund, diese Entscheidung zu beanstanden, da sich die verworfene Variante A jedenfalls nicht als vorzugswürdig aufdrängt. Die mit der Untervariante einhergehenden dargestellten Vorteile überwiegen deren geringfügigen Nachteil im Bereich Natur und Schutzgebiete.

Auch hier war zu prüfen, ob durch den von der Bestandstrasse abweichenden Verlauf der Untervariante C2 der Anwendungsbereich des § 43h EnWG eröffnet ist und die Trassenverschiebung somit ggf. als Erdkabel errichtet werden muss. Es wird, insbesondere mit Hinblick auf § 43h S. 2 EnWG, davon ausgegangen, dass auch die Verschiebung Neuler/Schwenningen nicht das Merkmal der „neuen Trasse“ i.S.d. § 43h EnWG erfüllt. Auch hier betrifft die Abweichung nur einen kurzen Leitungsabschnitt und der maximale Abstand zur Bestandstrasse beträgt lediglich etwa 100m.

Im Ergebnis kann hier jedoch dahinstehen, ob der Anwendungsbereich des § 43h EnWG eröffnet ist. Eine von der Antragstellerin durchgeführte Grobkostenkalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass die Erdverkabelung des in Rede stehenden Leitungsabschnitts zu Mehrkosten in Höhe des Faktors ~3,4 gegenüber einer technisch vergleichbaren Freileitung führen würde. Selbst wenn man die Verschiebung Neuler/Schwenningen als „neue Trasse“ i.S.d. § 43h EnWG einstuft, könnte der Antragstellerin eine Pflicht zur Erdverkabelung hieraus nicht auferlegt werden, da der maximale Mehrkostenfaktor von 2,75 deutlich überschritten würde.

Auch sonst drängt sich eine Erdverkabelung aus den im Kern bereits zu Untervariante C1 herausgearbeiteten, allgemeinen Gründen hier nicht als vorzugswürdig auf.

Einwenderseitig wurde vorgebracht, dass die im Rahmen der Alternativenprüfungen in den Unterlagen der Antragstellerin aufgeführten Kosten für eine Freileitung bzw. die Mehrkosten einer Erdverkabelung teils nicht nachvollziehbar und unvollständig dargestellt seien. Implizit wird damit bedeutet, der Behörde fehlten für die korrekte Beurteilung notwendige Informationen. Dieser Einwand verfängt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Den Einwendern ist dahingehend Recht zu geben, dass die im Erläuterungsbericht erwähnten Grobkostenkalkulationen in den öffentlichen Unterlagen nicht im Detail dargestellt werden. Diese Grobkostenermittlungen haben zum einen Relevanz hinsichtlich des in § 43h EnWG dargestellten Kostenfaktors von 2,75, zum anderen dienen sie dazu, die Kosten einer untersuchten Variante im Hinblick auf das Planungsziel der Wirtschaftlichkeit abschätzen zu können. Auf eine Einstellung in die

öffentlichen Unterlagen wurde seitens der Antragstellerin verzichtet, da es sich bei konkreten Einzelpositionen teilweise um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Der Planfeststellungsbehörde liegen die entsprechenden Grobkostenkalkulationen jedoch vor. Die Behörde sieht keinen Anlass, an den dort aufgeführten Kosten zu zweifeln. Es wird nachvollziehbar dargestellt, welche Positionen in Ansatz zu bringen sind, und worin sich die jeweiligen Ausführungsalternativen diesbezüglich unterscheiden. Auch die Detailtiefe der Grobkostenkalkulationen ist nicht zu beanstanden. Darin nicht berücksichtigte Gegebenheiten wie etwa die lokale Topographie, Morphologie, vorhandene Fremdinfrastuktur oder die Bodennutzung führen in der Regel sogar zu höheren Kosten als vorab berechnet. Ergeben sich also bereits in der Grobkostenkalkulation deutliche Mehrkosten bzw. wird der Faktor von 2,75 aus § 43h EnWG deutlich überschritten, wäre es nicht verhältnismäßig, der Antragstellerin dennoch eine kostentechnische Feinplanung aufzuerlegen.

Soweit von den Einwendern eine Gesamtkostendarstellung gefordert wird, die in ihrer Darstellungstiefe über die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenkalkulationen hinausgeht, wird dies ebenfalls zurückgewiesen. Die von der Antragstellerin eingestellten Kostenpositionen entsprechen, soweit übertragbar, den Anforderungen des Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV der Bundesnetzagentur. Aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ARegV sowie den entsprechenden Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass dessen Auslegung durch die BNetzA auch für die Auslegung des § 43h EnWG herangezogen werden kann.

Aus Sicht der Behörde genügen die von der Antragstellerin vorgelegten Grobkostenkalkulationen um über die damit zusammenhängenden entscheidungsrelevanten Fragen auf ausreichender und fundierter Grundlage entscheiden zu können.

Ergänzende Anmerkung: Die zugrunde gelegten Kosten basieren auf aktualisierten Grobkostenkalkulationen mit Stand 15.05.2019. Mögliche Abweichungen zu den in den Antragsunterlagen genannten Kosten sind auf Änderungen hinsichtlich Material- und Baukosten zurückzuführen.

d) Umfahrung Ellwangen/Schrezheim (Untervariante C3)

Bei Untervariante C3 verlässt die Trasse im Bereich zwischen Mast 29 bis 38 die ursprüngliche Linienführung der LA 0412 ab dem neu zu errichtenden Mast 29A und entfernt sich so vom Ortsteil Schrezheim. Von Mast 31A bis 33A verläuft die Trasse in bis zu ca. 300 m Entfernung von Schrezheim in etwa parallel zur Bestandstrasse, bevor sie

sich über die Neubaumaste 34A und 35A wieder an diese annähert und über den bestehenden Mast 38 darauf zurückgeführt wird. Die Masten 30 bis 37 der bestehenden Trasse werden abgebaut, wodurch sich unter Berücksichtigung der neu zu errichtenden Maste deren Gesamtanzahl um zwei Maste reduziert. Die Neubaumaste werden jedoch größer als die Maste der Bestandstrasse.

Ein Vergleich mit Variante A zeigt, dass beide Alternativen sowohl Vor- als auch Nachteile haben. Variante A ist vorteilhaft hinsichtlich des Flächen- und Landschaftsverbrauchs sowie der Berücksichtigung von Schutzgebieten und Naturschutzbelangen. Dies liegt zum einen daran, dass sich durch die Umfahrung bei Untervariante C3 der Leitungsabschnitt um etwa 400 m verlängert sowie ein zusätzlicher Mast im Vergleich zu Variante A errichtet werden muss. Zum anderen tangiert Untervariante C3 im Gegensatz zu Variante A ein Feldlerchenhabitat, für das ein Ausgleich geschaffen werden muss (Blühstreifen).

Die Vorteile der Untervariante C3 sind hingegen bei der Berücksichtigung von Siedlungsgebieten und privatrechtlicher Belange zu verorten. Durch die Umfahrung des Ortsteils Schrezheim in einem Abstand von bis zu 300 m ausgehend von der Bestandstrasse ergeben sich zudem bessere Gemeindeentwicklungsmöglichkeiten. Zur Umsetzung der Untervariante C3 müssen im Gegensatz zur Variante A zahlreiche neue Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die standortoptimierte Errichtung einzelner Maste würde jedoch auch bei Variante A zu einer Neuinanspruchnahme von Grundstücken führen. Davon betroffene Eigentümer haben bereits in der Vorplanung signalisiert, den neuen Maststandorten nicht zustimmen zu wollen. Für die Umfahrung Schrezheim liegen hingegen für die Maststandorte und ca. 70 Prozent der Überspannungsfläche bereits die Zustimmungen der entsprechenden Grundstückseigentümer vor. Darüber hinaus werden die Eigentümer entlastet, auf deren Grundstücken die aktuell bestehende Freileitung abgebaut wird. Dies betrifft auch Bereiche, in denen die bestehende Leitung nahezu unmittelbar an Wohnbebauung vorbeiführt.

In der Gesamtabwägung hat sich die Antragstellerin im Rahmen ihres Planungsermessens für Untervariante C3 entschieden. In Anbetracht der Vor- und Nachteile der im genannten Bereich untersuchten Varianten ist diese Entscheidung für die Behörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Keine der Varianten drängt sich gegenüber der jeweils anderen als eindeutig vorzugswürdig auf.

Wiederum wurde geprüft, ob durch die Umfahrung Schrezheim und der damit einhergehenden Abweichung von der Bestandstrasse der Anwendungsbereich des § 43h EnWG eröffnet und die Antragstellerin verpflichtet ist, in diesem Abschnitt ein Erdkabel zu verlegen. Im Vergleich zur Verschiebung Neuler/Schwenningen rückt die Leitung auf einem

etwa doppelt so langen Abschnitt (ca. 2 km) und um bis zu ca. 300 m von der bestehenden Trasse ab. Ob dies hinsichtlich der Länge des Gesamtvorhabens von ca. 42 km (davon entfallen ~ 10 km auf die LA 0412) noch als kleinräumig bezeichnet werden kann, oder ob aufgrund der Dimension der Umfahrung und der möglichen neuen Konflikte bereits von einer „neuen Trasse“ i.S.d. § 43h EnWG ausgegangen werden muss, kann hier jedoch dahinstehen. Der errechnete Mehrkostenfaktor für die Errichtung einer technisch vergleichbaren Erdkabelvariante liegt im betreffenden Abschnitt bei etwa 3,7 und damit deutlich über dem maximalen Mehrkostenfaktor des § 43h EnWG von 2,75. Eine Erdverkabelung wäre für die Antragstellerin somit auch nicht verpflichtend, wenn man die Umfahrung Ellwangen/Schrezheim als „neue Trasse“ einstufen würde.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Kostendarstellung in den Planunterlagen sowie deren Detaillierungsgrad wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt B) III. 2. c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2) verwiesen.

Anders als in den Einwendungen vorgebracht, begründen auch fehlende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (z.B. für Schutzstreifen und/oder Maststandorte) keine „neue Trasse“ i.S.d. § 43h EnWG. Von Bedeutung ist vielmehr der von der Anlage tatsächlich in Anspruch genommene Raum. Auch führen, anders als in den Einwendungen angenommen, fehlende Dienstbarkeiten nicht automatisch zu einer Erdkabelpflicht. Abseits des § 43h EnWG drängt sich eine Erdverkabelung aus den bei Untervariante C1 bereits genannten Gründen hier ebenfalls nicht als vorzugswürdig auf. Der Erdverkabelung ist hier, trotz der Nähe der Freileitung zu Siedlungsbereichen, auch im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit kein zwingender Vorzug zu geben. Die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung werden auch bei der Freileitungsvariante deutlich unterschritten und damit sicher eingehalten (dazu im Detail Punkt B. III. 3. a) Immissionen).

Im Rahmen des Erörterungstermins und einem anschließenden Schreiben wurde von Einwendern angeregt, die Siedlung „Im Auctfeld“ in Ellwangen-Rotenbach in deutlich größerem Abstand als bisher geplant zu umfahren. Dazu sollte die Leitung nicht bereits ab Mast 33A in Richtung Bestandsleitung und damit auch in Richtung Rotenbach abknicken, sondern in gerader Linie an Rotenbach vorbei bis zum Mast 41 geführt werden (Anmerkung: Durch die Teilverkabelung in Ellwangen, Untervariante C4, existiert künftig Mast 41 nicht mehr. Die nachfolgenden Erwägungen geltend aber auch für die grundsätzlich mögliche Führung bis zum Kabelendmast 40A). Vorteil dieser

Trassenführung wäre der größere Abstand zur Wohnbebauung in Ellwangen-Rotenbach. Der Vorschlag wurde von der Antragstellerin geprüft und verworfen. Die Vorschlagsvariante wäre nur mit einer Mehrlänge von etwa 600 m umsetzbar. Darüber hinaus könnten die Masten 38 und 39 der Bestandsleitung nicht wie geplant nach lediglich geringfügigen Sanierungsarbeiten weitergenutzt werden, sondern es müssten zwei neue Masten errichtet werden. Neben den dadurch entstehenden Mehrkosten verweist die Antragstellerin nachvollziehbar auf die darüber hinaus zusätzlich erforderliche Neuinanspruchnahme privater Grundstücke. Durch die Verschiebung würde die längere Trasse außerdem stärker in das dort ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet eingreifen. Der Annäherung an die dort vorhandenen Forstbestände müsste ggf. durch Rückschnitt und Wuchshöhenbeschränkungen oder durch eine deutliche Erhöhung der Masten begegnet werden. Letzteres könnte wiederum zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen.

Die Entscheidung der Antragstellerin gegen die vorgeschlagene Variante ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der genannten Vor- und Nachteile drängt sich die Vorschlagsvariante im Vergleich zur beantragten Variante jedenfalls nicht als vorzugswürdig auf.

Ein weiterer Vorschlag zur Abstandsgewinnung zur Wohnbebauung in Ellwangen-Rotenbach (Siedlung „Im Auchtfeld“) sieht vor, die Leitung ab Mast 33A nicht in gerader Linie auf den Mast 38 zuzuführen, sondern an den Masten 34A (Variante 1) oder 35A (Variante 2) abzuknicken, um die Leitung mit ausreichend Abstand in etwa parallel am Siedlungsbereich vorbeizuführen, bevor sie über einen neu zu errichtenden Winkelmast auf Mast 38 geführt wird.

Beide Varianten drängen sich nicht als vorzugswürdig auf. Mast 38 müsste in beiden Fällen neugebaut werden, da dieser im Bestand nicht auf den für Variante 1 bzw. 2 erforderlichen Traversenwinkel ausgelegt ist. Durch den Ersatzneubau sowie die Mehrlänge beider Varianten wären damit außerdem zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Der dadurch gewonnene größere Abstand zur Wohnbebauung vermag die genannten Nachteile nicht zu überwiegen.

Von einem Einwender wurde angeregt, die Leitungsanlage 0412 vom Flurstück 917/5 weg und bspw. über das Flurstück 917/1 zu führen. Dies hätte gegenüber dem beantragten Verlauf den Nachteil, dass mindestens der Mast 38 verschoben und damit ersatzneugebaut werden müsste. Neben den dafür erforderlichen Mehrkosten würde dies

zu zusätzlichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft führen. Eine entsprechende Verschiebung wird von der Antragstellerin deshalb nachvollziehbarerweise nicht beantragt.

Einwenderseitig wurde kritisiert, die Alternativenprüfung sei nicht korrekt durchgeführt worden. Im Rahmen der Prüfung des Mehrkostenfaktors aus § 43h EnWG müsse der Verlauf der untersuchten Erdkabeltrasse dem der geplanten Freileitungsverschiebung entsprechen um „technisch vergleichbar“ i.S.d. § 43h EnWG zu sein.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Freileitung und Erdkabel sind technisch vergleichbar, wenn sie technisch gleichwertig und im konkreten Fall einsetzbar sind (vgl. auch Danner/Theobald/Missling EnWG § 43h). Dies bedeutet gerade nicht, dass sie in Ihrem konkreten Verlauf identisch sein müssen.

Einer Trassenidentität zur Gewährleistung einer hinreichenden technischen Vergleichbarkeit bedarf es auch gemäß dem von der Bundesnetzagentur erlassenen Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV nicht. Erdkabel der 110-kV-Spannungsebene werden regelmäßig, soweit möglich, entlang öffentlicher Straßen und Wege geplant. Dies entspricht dem Bündelungsgrundsatz und minimiert die Inanspruchnahme privater Flächen sowie die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können damit ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Verlegung eines Erdkabels in offenem Gelände ist überdies nicht zwangsläufig günstiger als die Verlegung entlang von Straßen und Wegen. Dabei müssen in der Regel Landwirtschaftsflächen gequert und die Kabel zur Aufrechterhaltung einer uneingeschränkten Bewirtschaftung entsprechend tiefer verlegt werden als in Straßen und Wegen. Bei Errichtung und Wartung entstehende Schäden an der Ackerflur und Drainageleitungen fallen kostentechnisch ebenfalls ins Gewicht.

Der von der Antragstellerin dargestellte und untersuchte Verlauf der Erdkabeltrasse ist aus den genannten Gründen behördenseitig nicht zu beanstanden.

Soweit in den Einwendung die Umfahrung Ellwangen/Schrezheim abgelehnt wurde, da die Leitung in der Folge noch näher an den Wald heranrücke und damit die Erholungsnutzung weiter eingeschränkt werde, ist dem entgegenzuhalten, dass die o.g. Vorteile der Umfahrung, insbesondere die besseren Gemeindeentwicklungsmöglichkeiten, in der Gesamtschau dennoch überwiegen.

Soweit von Seiten der Einwender kritisiert wurde, dass die Antragstellerin bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Umfahrung notwendig werdende Zustimmungen/Dienstbarkeiten eingeholt hat, ist die Kritik zurückzuweisen. Es ist nicht zu beanstanden und oftmals praxismäßig, wenn ein Vorhabenträger bereits vorab entsprechende Zustimmungen von Grundstückseigentümern einholt.

Die Variantenwahl wird damit weder rechtsverbindlich vorweggenommen noch unlauter beeinflusst. Die Bereitschaft der Eigentümer, die Belastung ihres Eigentums im freihändigen Rechtserwerb hinzunehmen, darf durchaus in die Abwägung als geringere Belastung dieser Rechtsposition ermessensfehlerfrei eingestellt werden, obgleich dies im vorliegenden Fall nicht den Ausschlag gegeben hat.

e) Teilverkabelung Ellwangen/Berliner Straße (Untervariante C4)

Die Untervariante C4 sieht die Verlegung eines Erdkabels von Mast 40 der LA 0412 bis zum Umspannwerk Ellwangen vor. Dazu wird der bestehende Mast 40 etwa standortgleich als Kabelendmast 40A errichtet. Von dort werden die beiden Stromkreise unterirdisch entlang öffentlicher Straßen und Wege verlegt und bis zum Umspannwerk Ellwangen geführt. Aufgrund örtlicher und technischer Begebenheiten können die beiden Stromkreise jedoch nicht über die gesamte Strecke parallel geführt werden. Etwa auf Höhe der Einfahrt von der Berliner Straße in die Dresdner Straße zweigen die beiden eigenständigen Kabelsysteme voneinander ab und nehmen einen unterschiedlichen Verlauf Richtung Umspannwerk Ellwangen. Die bestehenden Maste 41 bis 44 der LA 0412 werden ersatzlos abgebaut.

Die Vorteile dieser Untervariante zeigen sich hinsichtlich der Berücksichtigung von Siedlungsgebieten und der Berücksichtigung privatrechtlicher Belange. Im genannten Bereich führt die bestehende Freileitung zu großen Teilen über Siedlungsgebiet. Innerhalb des Schutzstreifens (hier i.d.R. 21 m, teilweise 25 m) gelten Nutzungseinschränkungen, die durch einen Abbau der Leitung entfallen würden. Zwar bestehen innerhalb des schmaleren Schutzstreifens von Erdkabelsystemen sogar striktere Nutzungseinschränkungen, jedoch wird durch die geänderte Linienführung bebaubare Fläche insbesondere im Bereich zwischen Mast 43 und 44 der Bestandsleitung frei. Bei Variante A würde diese Fläche weiterhin von einer Freileitung mit Schutzstreifen überspannt. Mit der Erdverkabelung geht auch eine Entlastung privater Grundstückseigentümer einher, da insgesamt 4 Maste abgebaut und dieser Teil der Bestandstrasse aufgegeben wird. Diese Entlastung hat zusätzliches Gewicht, da sie ihre Wirkung in dicht besiedeltem Gebiet entfaltet. Durch die Verlegung der Erdkabelsysteme entlang öffentlicher Straßen und Wege können auch neue

Belastungen privater Grundstückseigentümer so gering als möglich gehalten werden. Eine zusätzliche Belastung kann zwar auch bei Variante A nicht festgestellt werden, eine Entlastung wäre jedoch ebenfalls nicht zu verzeichnen. Im Vergleich ist in dieser Hinsicht also die Untervariante C4 vorteilhaft.

Die Antragstellerin hat auch die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens als Planungsziel in die Abwägung eingestellt. Dies ist nicht zuletzt deshalb als legitim zu erachten, weil es mit dem Zweck und den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes in Einklang steht. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist der Zweck des Gesetzes unter anderem auch die preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die Untervariante C4 zunächst als nachteilig gegenüber Variante A dar, da die Kosten der Verkabelung die der Freileitungsvariante um etwa 3 Millionen Euro übersteigen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich bei Umsetzung der Variante A privatrechtliche Verpflichtungen aus einem bestehenden Dienstbarkeitsvertrag ergeben können, die deren Kostenvorteile bei der Errichtung relativieren. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Varianten A und C4 somit als vergleichbar einzustufen. In der Gesamtabwägung hat sich die Antragstellerin in Ausübung ihres Planungsermessens schließlich für Untervariante C4 entschieden. Die genannten Vorteile dieser Untervariante machen die Entscheidung für die Behörde nachvollziehbar und sind nicht zu beanstanden. Insbesondere durch die vergleichbaren Gesamtkosten bleiben bei Untervariante C4 keine Nachteile übrig, durch die sich Variante A als private und öffentliche Belange schonendere und damit vorzugswürdige Variante aufzudrängen vermag.

f) Komplettverkabelung Goldshöfe – Ellwangen (Untervariante C5)

Bei dieser Variante wurde die Verlegung zweier 110-kV-Erdkabelsysteme zwischen dem Umspannwerk Goldshöfe und dem Umspannwerk Ellwangen (LA 0412) vorgeschlagen. Die Kabeltrassen würden weitestgehend entlang oder in öffentlichen Straßen und Wegen verlaufen, wobei aber Siedlungsbereiche, so weit möglich, umgangen werden sollten. Die bestehenden Maste 1 bis 44 könnten dadurch ersatzlos abgebaut werden.

Die Vorteile dieser Variante sind unter anderem bei der Berücksichtigung von Siedlungsgebieten und der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu verorten. Durch den Abbau der Freileitung entfallen die Nutzungseinschränkungen im Bereich des bestehenden Schutzstreifens. Insbesondere in den Siedlungsbereichen Neuler-Schwennigen, Ellwangen-Schrezheim und Ellwangen-Burgundstraße ergeben sich dadurch neue bzw. bessere städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Durch den

Rückbau der 44 Masten würden darüber hinaus alle Maststandorte der LA 0412 wegfallen, die aktuell bzw. bei Umsetzung der Variante A auf landwirtschaftlichen Flächen stehen und somit deren Bewirtschaftung einschränken würden. Zwar müssten die Erdkabelsysteme zum Teil ebenfalls in Landwirtschaftsflächen verlegt werden, bei entsprechender Verlegetiefe wäre aber dennoch eine uneingeschränkte Bewirtschaftung möglich. (Hierbei sei jedoch angemerkt, dass sich Landwirte und Bauernverbände dennoch regelmäßig gegen Erdkabel in Landwirtschaftsflächen aussprechen, insbesondere da damit eine Erwärmung und Austrocknung der Böden einhergehe.)

Ein Erdkabel weist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darüber hinaus noch weitere, in der Natur der Sache liegende Vorteile auf. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann bei einer Erdverkabelung, jedenfalls außerhalb bewaldeter Gebiete (Schneisenwirkung), in der Regel ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt deshalb zeichnen sich Erdkabel auch durch eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung aus.

Demgegenüber weist die Variante A aber Vorteile hinsichtlich privatrechtlicher Belange, der Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Leitung sowie der Wirtschaftlichkeit auf.

Zwar würde der Abbau der Freileitung zahlreiche Grundstückseigentümer entlasten, gleichzeitig würden durch die Verlegung der beiden Erdkabelsysteme andere Grundstückseigentümer wiederum belastet werden. Im Gegensatz dazu bleiben die bisherigen privatrechtlichen Betroffenheiten bei Variante A bestehen, neue Betroffenheiten werden jedoch nicht ausgelöst. Der Verlauf der Erdkabelsysteme würde darüber hinaus in bisher unbelasteten Bereichen zu neuen, oberirdischen Nutzungseinschränkungen führen. Erlaubterweise stellt die Antragstellerin schließlich auch die Mehrkosten für eine Erdverkabelung in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags (Größenordnung etwa 20 Millionen Euro) in ihre Abwägung ein. Hinsichtlich der Einwendungen zur Kostendarstellung in den Planunterlagen sowie deren Detaillierungsgrad wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt B) III. 2. c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2) verwiesen.

Mit einer Erdverkabelung sind, wie bereits bei Untervariante C1 dargestellt, auch noch weitere zu berücksichtigende Nachteile verbunden.

In einer Gesamtschau der Vor- und Nachteile hat sich die Antragstellerin im Ergebnis gegen die Beantragung der Untervariante C5 und damit gegen die Komplettverkabelung der LA 0412 vom UW Goldshöfe zum UW Ellwangen entschieden. Aus Sicht der Behörde stellt dies keine zu beanstandende Ausübung des Planungsermessens dar, da eine nachvollziehbare Abwägung der Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten

stattgefunden hat und sich keine der beiden Varianten gegenüber der jeweils anderen als vorzugswürdig aufdrängt.

g) Teilverkabelung Ellwangen/Mittelhof (Untervariante C6)

Bei dieser Variante wurde angeregt, die bestehende Leitungsanlage 0401 im Siedlungs- und Schulbereich zwischen Mast 3 und Mast 8 als Erdkabel im Boden zu verlegen. Die bestehenden Maste 4 bis 7 könnten dadurch ersatzlos abgebaut werden.

Die Vorteile der Untervariante C6 lassen sich vor allem bei der Berücksichtigung von Siedlungsgebieten und privatrechtlicher Belange ausmachen. Durch den Teilrückbau der bestehenden Leitung entfallen auch die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen im Bereich des Schutzstreifens. Dies wiederum könnte neue städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen. Zwar sind auch mit Erdkabelsystemen Nutzungseinschränkungen verbunden, durch deren bevorzugte Verlegung innerhalb bestehender Straßen und Wege fallen diese hinsichtlich städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten jedoch in der Regel nicht in gleichem Maße ins Gewicht wie die der Freileitung. Der potentiell aufzugebende Trassenabschnitt befindet sich darüber hinaus in Siedlungsbereichen. Durch den Rückbau würden daher zahlreiche Grundstückseigentümer entlastet. Auch auf das Landschaftsbild würde sich eine Erdverkabelung positiv auswirken, da optische Beeinträchtigungen bei Erdkabeln regelmäßig nur in bewaldetem Gebiet zu erwarten sind (Schneisenwirkung). Bei der Gewichtung der genannten Vorteile ist jedoch auch die durch die Bestandsleitung erfolgte Vorprägung des Gebiets zu berücksichtigen. Es darf also nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der mit Untervariante C6 zu vergleichenden Variante A keinesfalls um den Neubau einer Freileitungsanlage in bisher unbelastetem Gebiet handelt, sondern lediglich um die Auflage eines weiteren Stromkreises auf den dafür bereits vorgesehenen Gestängeplätzen der bestehenden Leitungsanlage.

Trotz der Vorteile dieser Optimierungsvariante wurde sie von der Antragstellerin im Rahmen der planerischen Abwägung verworfen. Ausschlaggebend waren in erster Linie die gegenüber der Variante A deutlichen Mehrkosten in einer Größenordnung von etwa 3,2 Millionen Euro. Diese Kosten wurden von der Antragstellerin mittels einer Grobkostenkalkulation ermittelt und schlüssig vorgetragen. Hinsichtlich der Einwendungen zur Kostendarstellung in den Planunterlagen sowie deren Detailierungsgrad wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt B) III. 2. c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2) verwiesen.

Die Kosten einer Variante dürfen von Vorhabenträgern bei der Ausübung des Planungsermessens berücksichtigt werden. Einer der Zwecke des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG die preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dieser Vorschrift kann das Gebot entnommen werden, Leitungen kostengünstig herzustellen und zu betreiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18.16). Bei der vorhabenbedingten Kostenlast handelt es sich mithin, entgegen der Meinung mancher Einwender, um einen in die Abwägung einzustellenden Belang, dessen Gewicht mit steigender Kostenhöhe zunehmen kann. Die vorliegende Planungsentscheidung der Vorhabenträgerin ist behördenseitig nicht zu beanstanden.

Trotz der für die Untervariante C6 streitenden Vorteile, hat die Antragstellerin die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit mit der Entscheidung gegen diese Untervariante und für Variante A aus Sicht der Behörde nicht überschritten. Dafür genügt es nämlich nicht bereits, dass sich die verworfene Variante, wie hier, mit guten Gründen vertreten ließe. Vielmehr müsste sich die verworfene Variante derart aufdrängen, dass sie die stattdessen beantragte Variante als Fehlplanung erscheinen ließe. Dies ist hier jedoch nicht ersichtlich. Entscheidend ist dabei nicht die bloße Anzahl an Vorteilen, die für die verworfene Variante sprechen, sondern das Gewicht, welches ihnen beizumessen ist. Im vorliegenden Fall können die Vorteile der Untervariante C6 aus den oben genannten Gründen jedoch nicht als derart gewichtig eingestuft werden, als dass sich diese Untervariante trotz ihrer erheblichen Mehrkosten als vorzugswürdig gegenüber der beantragten Variante A aufdrängt.

Das Interesse einzelner Einwender, das bereits vorbelastete Gebiet bei Gelegenheit der geplanten Verstärkungsmaßnahme zu „sanieren“ mag verständlich und nachvollziehbar sein. Dies sind jedoch keine Gesichtspunkte, die die Vorhabenträgerin zu verpflichten vermögen, den alternativen Planungswünschen nach Erdverkabelung zu entsprechen.

Eine Erdkabelpflicht aus § 43h EnWG kommt in diesem Bereich ebenfalls nicht in Betracht. Bei der Auflage eines zweiten Stromkreises auf den dafür bereits vorgesehenen Gestängeplatz handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG (vgl. OVG Münster 11 D 118/10.AK). Aus diesem Grund ist es vorliegend auch nicht von Belang, dass die Kosten der Untervariante C6 die der Variante A um den Faktor 16,7 überschreiten würden und auch deshalb eine Erdkabelpflicht nach § 43h EnWG nicht in Betracht käme.

Auch abseits des § 43h EnWG drängt sich eine Erdverkabelung aus den bei Untervariante C1 bereits genannten Gründen nicht als vorzugswürdig auf. Der Erdverkabelung ist hier, trotz teils unmittelbarer Nähe der Freileitung zu Siedlungs- und Schulbereichen, auch im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit kein zwingender Vorzug zu geben. Die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung werden auch bei der Freileitungsvariante deutlich unterschritten und damit sicher eingehalten (dazu im Detail Punkt B. III. 3. a) Immissionen).

Abweichend von der hier dargestellten Teilverkabelung zwischen Mast 3 und Mast 8 wurde in den Einwendungen vielfach eine Teilverkabelung zwischen Mast 1 und Mast 8 gefordert. Dies führt jedoch zu keinem anderen Abwägungsergebnis als oben dargestellt. Einzig die Kosten der Untervariante C6 würden dadurch steigen und damit noch stärker ins Gewicht fallen. Hinsichtlich der sonstigen Vor- und Nachteile wird auf oben verwiesen. Auch diese Variante drängt sich mithin nicht als vorzugswürdig gegenüber Variante A auf. Ebenso bleibt eine Variante mit Erdverkabelung zwischen Mast 1 und Mast 6 der LA 0401 hinsichtlich der Kosten nachteilig gegenüber Variante A und drängt sich folglich auch nicht als vorzugswürdig auf.

Einwenderseitig wurde gegen die Variante A vielfach vorgebracht, dass das Weiterbetreiben bzw. Verstärken der bestehenden Freileitung im Siedlungsbereich schon allein wegen der Gesundheitsgefahren der von Freileitungen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung nicht hinnehmbar sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das den Antragsunterlagen beigelegte EMF-Gutachten zeigt, dass die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV selbst am Immissionsort mit der voraussichtlich stärksten Exposition um ein vielfaches unterschritten werden. Da sich diese Orte nicht im hier gegenständlichen Bereich zwischen Mast 3 bis 8 (Bzw. Zwischen Mast 1 bis 8) der LA 0401 sondern im Bereich zwischen Mast 64 und 65 dieser Leitungsanlage befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die erreichten Werte in Ellwangen – Mittelhof nochmal darunter liegen.

Die Strahlenschutzkommission des Bundes geht davon aus, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV keine Gefahr für die Gesundheit besteht. An die in dieser BImSchV getroffene gesetzgeberische Entscheidung ist die Planfeststellungsbehörde gebunden.

Für detailliertere Ausführungen sei an dieser Stelle auf den Punkt B. III. 3. a) Immissionen verwiesen.

Soweit von den Einwendern eine Erdverkabelung gefordert wird, da diese auch im Bereich Ellwangen/Berliner Straße (Untervariante C4) zum Einsatz kommt, ist der Einwand zurückzuweisen. Die Alternativenbetrachtungen sind auf den konkret in Rede stehenden Einzelfall bezogen. Eine pauschale Gleichbehandlung würde den jeweils vor Ort relevanten Belangen und Interessen nicht ausreichend Rechnung tragen können und ist deshalb abzulehnen.

h) Teilverkabelung Ellwangen/Neunheim (Untervariante C7)

Auch bei dieser Variante wurde eine Erdverkabelung anstelle der bestehenden Freileitung vorgeschlagen. Im Siedlungsbereich des Teilortes Neunheim zwischen Mast 11 und 14 der LA 0401 soll demnach die Freileitungsanlage abgebaut und als Erdkabel im Boden verlegt werden. Zur Umsetzung dieser Variante würden die Masten 11 und 14 standortgleich als Kabelendmasten 11A und 14A errichtet werden. Dazwischen sollen die beiden 110-kV-Erdkabelsysteme möglichst entlang öffentlicher Straßen und Wege verlegt werden. Die Gesamtanzahl an Masten reduziert sich dadurch im genannten Bereich um drei Masten (1101, 12 und 13), der Freileitungsabschnitt könnte in der Folge vollständig aufgegeben werden.

Durch den Abbau der Leitungsanlage zwischen Mast 11 und Mast 14 entfielen dort auch der Schutzstreifen der Freileitung und die damit einhergehenden Nutzungsbeschränkungen. Infolgedessen könnten sich insbesondere im Bereich der Schutzengelkapelle in Neunheim neue Gemeindeentwicklungsmöglichkeiten ergeben. In dieser Hinsicht ist Untervariante C7 folglich positiver zu bewerten als Variante A. Die Antragstellerin hat auch richtig erkannt, dass der beschriebene Rückbau des Trassenabschnitts zahlreiche private Grundstückseigentümer entlasten würde, die in diesem Bereich von den Masten oder der Überspannung durch die bestehende Freileitung betroffen sind. Der mit der Erdverkabelung verbundene Rückbau der Freileitung zwischen Mast 11 und 14 würde sich aus Sicht der Behörde darüber hinaus positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Bei der Gewichtung der Vorteile darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der in Rede stehende Bereich durch die, jedenfalls in ihrem Verlauf, bereits in den 1920er Jahren errichtete Bestandsleitung eine bald hundert Jahre währende Vorprägung erfahren hat (ähnlich wie in Ellwangen/Mittelhof). Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen privaten Grundstückseigentümer ihr Bau- und Nutzungsverhalten entsprechend ausrichten konnten und auch ausgerichtet haben. Dieser Eindruck verstärkt sich auch dadurch, dass mit der (wohn-)baulichen Nutzung der

überspannten bzw. angrenzenden Grundstücke in der Regel zeitlich nach Errichtung der Freileitung begonnen wurde. Vor diesem Hintergrund relativiert sich auch das Gewicht des Vorteils für die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Baugebiete wurden in Ansehung der Leitung ausgewiesen und gewissermaßen unter die Leitung bzw. in deren Schutzstreifen hineingeplant. Auch die Wirkung auf das Landschaftsbild muss im Lichte der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Leitung betrachtet werden. Zusammenfassend ist also zu berücksichtigen, dass es sich bei der mit Untervariante C7 zu vergleichende Variante A keinesfalls um den Neubau einer Freileitungsanlage in bisher unbelastetem Gebiet handelt, sondern lediglich um die Auflage eines weiteren Stromkreises auf dem dafür bereits vorgesehenen Gestängeplatz der Masten der Bestandsleitung. Dafür bedarf es im gegenständlichen Abschnitt keiner Schutzstreifenerweiterung und auch die optische Mehrbelastung durch die drei zusätzlichen Leiterseile ist von geringem Gewicht. Letzteres insbesondere auch deshalb, da bereits jetzt zwischen Mast 1 und 13 der LA 0401 ein stillgelegter 20-kV-Stromkreis bestehend aus drei Leiterseilen mitgeführt wird. Die bei Umsetzung der Variante A einzusetzenden Leiterseile sind im Vergleich lediglich etwa 7 mm dicker.

Gegen die Untervariante C7 führt die Antragstellerin berechtigterweise (siehe bereits bei Untervariante C6) deren Mehrkosten ins Feld, welche sich hier in einer Größenordnung von etwa 2,3 Millionen Euro bewegen. Hinsichtlich der Einwendungen zur Kostendarstellung in den Planunterlagen sowie deren Detaillierungsgrad wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt B) III. 2. c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2) verwiesen.

Trotz der für die Untervariante C7 streitenden Vorteile, hat die Antragstellerin die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit mit der Entscheidung gegen diese Untervariante und für Variante A aus Sicht der Behörde nicht überschritten. Dafür genügt es nämlich nicht bereits, dass sich die verworfene Variante, wie hier, mit guten Gründen vertreten ließe. Vielmehr müsste sich die verworfene Variante derart aufdrängen, dass sie die stattdessen beantragte Variante als Fehlplanung erscheinen ließe. Dies ist hier jedoch nicht ersichtlich. Entscheidend ist dabei nicht die bloße Anzahl an Vorteilen die für die verworfene Variante sprechen, sondern das Gewicht, welches ihnen beizumessen ist. Im vorliegenden Fall können die Vorteile der Untervariante C7 aus den oben genannten Gründen jedoch nicht als derart gewichtig eingestuft werden, als dass sich diese Untervariante trotz ihrer erheblichen Mehrkosten als vorzugswürdig gegenüber der beantragten Variante A aufdrängt.

Das Interesse einzelner Einwender, das bereits vorbelastete Gebiet bei Gelegenheit der geplanten Verstärkungsmaßnahme zu „sanieren“ mag verständlich und nachvollziehbar sein. Dies sind jedoch keine Gesichtspunkte, die die Vorhabenträgerin zu verpflichten vermögen, den alternativen Planungswünschen nach Erdverkabelung zu entsprechen.

Eine Erdkabelpflicht kann für diesen Bereich ebenfalls nicht aus § 43h EnWG abgeleitet werden. Bei der Auflage eines zweiten Stromkreises auf den dafür bereits vorgesehenen Gestängeplatz handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG (vgl. OVG Münster 11 D 118/10.AK). Aus diesem Grund ist es vorliegend auch nicht von Belang um welchen Faktor (ca. 12) die Kosten der Untervariante C7 die der Variante A überschreiten.

Auch abseits des § 43h EnWG drängt sich eine Erdverkabelung aus den bei Untervariante C1 bereits genannten Gründen nicht als vorzugswürdig auf. Der Erdverkabelung ist hier, trotz teils unmittelbarer Nähe der Freileitung zu Siedlungsbereichen, auch im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit kein zwingender Vorzug zu geben. Die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung werden auch bei der Freileitungsvariante deutlich unterschritten und damit sicher eingehalten (dazu im Detail Punkt B. III. 3. a) Immissionen).

Einwenderseitig wurde kritisiert, bei Untervariante C7 würde fälschlicherweise nur der Bereich zwischen Mast 11 und Mast 14 untersucht werden. Richtig und vorgeschlagen sei hingegen der Bereich von Mast 11 bis Mast 16 der LA 0401. Dieser Einwand vermag am Ergebnis der Abwägung jedoch nichts zu ändern. Die Antragstellerin konnte schlüssig darlegen, dass die damit verbundene Verlängerung der Kabelstrecke um etwa 700 m zu zusätzlichen Mehrkosten führen würde, wodurch der Belang der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sogar stärker ins Gewicht fällt als bei der untersuchten Strecke von Mast 11 bis Mast 14.

i) Teilverkabelung Ellwangen Ost (Untervariante C8)

Diese Variante entstammt den Bürgervorschlägen vom 15.12.2015, die über die Stadt Ellwangen an die Antragstellerin herangetragen wurden. Untervariante C8 entspricht dabei der Bürger-Variante 1. Durch den nur unwesentlich anderen Trassenverlauf im Vergleich zur Bürger-Variante 2 und dem daher zu erwartenden gleichen Abwägungsergebnis wurde auf eine gesonderte Untersuchung der Bürger-Variante 2 verzichtet.

Die Untervariante C8 sieht vor, die LA 0401 vom Umspannwerk Ellwangen bis einschließlich Mast 23 großräumig zu verschieben, um insbesondere die von der aktuellen

Bestandstrasse betroffenen Siedlungsbereiche zu umgehen. Errichtet werden soll diese Verschiebung in den Siedlungsbereichen nicht als Freileitung sondern als Erdkabel.

Diese Variante kann nach einer Gesamtschau der Vor- und Nachteile nicht überzeugen und wird auch von der Vorhabenträgerin verworfen. Zwar spricht für diese Variante ihr Vorteil hinsichtlich der Berücksichtigung der o.g. Siedlungsgebiete, welche großräumig umgangen würden. Demgegenüber steht allerdings eine Reihe von Nachteilen gemessen an der Vergleichsvariante A. Durch eine Mehrlänge von etwa 2,5 km und dem einzuhaltenden Abstand zur Bundesautobahn A7 würde die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Variante A erheblich zunehmen. Infolgedessen würde auch bisher nicht vorbelastete Natur und Landschaft durch die Teilverkabelung beeinträchtigt. Gleiches gilt für bisher nicht betroffene Privatgrundstücke. Schließlich sprechen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte gegen Untervariante C8. Während Variante A vergleichsweise preisgünstig verwirklicht werden kann, da bereits bestehende Infrastruktur genutzt wird, würde die Teilverkabelung nach Angaben der Antragstellerin zu erheblichen Mehrkosten in Höhe von etwa 9,5 Millionen Euro führen. Dies ist mit dem Planungsziel der Wirtschaftlichkeit, welches sich auch aus § 1 EnWG ergibt, nicht vereinbar. Hinsichtlich der Einwendungen zur Kostendarstellung in den Planunterlagen sowie deren Detailierungsgrad wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt B) III. 2. c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2) verwiesen.

Nach einer Gesamtschau der Vor- und Nachteile beider Vergleichsvarianten ist die Entscheidung der Antragstellerin für Variante A von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Untervariante C8 drängt sich nicht als vorzugswürdig gegenüber Variante A auf.

j) Umfahrung Ellwangen/Neunheim (Untervariante C9)

Diese Variante sieht die Verschiebung der LA 0401 im Bereich zwischen Mast 9 und Mast 15 vor. In diesem Abschnitt verläuft die Bestandsleitung durch den Siedlungsbereich des Teilortes Neunheim. Durch einen Schwenk um bis zu 900 m Richtung Südosten soll Neunheim künftig umfahren werden. Die Maste 8 bis 14 der bestehenden Trasse würden ersatzlos abgebaut. Die Maste 9 und 15 der bestehenden Leitungsanlage würden als Maste 9A und 15A standortgleich ersatzneugebaut, die dazwischen liegenden Maste müssten an neuen Standorten errichtet werden.

Untervariante C9 wird im Vergleich zu Variante A als insgesamt nachteilig bewertet. Durch eine Mehrlänge von etwa 1,0 km würde der Flächenverbrauch gegenüber Variante A deutlich steigen. Bisher nicht vorbelastete Natur und Landschaft würde durch die

Umfahrung ebenso in Anspruch genommen wie neue landwirtschaftliche Flächen und Privatgrundstücke. Zusammenfassend würde das bisher bereits vorbelastete Gebiet im Bereich der Umfahrung zwar entlastet, im Gegenzug führt dies aber zu einer Neu-Belastung von bisher unbelasteten Gebieten. Schließlich sprechen auch prognostizierte Mehrkosten der Umfahrung von etwa 1,3 Millionen Euro gegen die Untervariante C9. Hinsichtlich der Einwendungen zur Kostendarstellung in den Planunterlagen sowie deren Detaillierungsgrad wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt B) III. 2. c) Verschiebung Neuler/Schwenningen (Untervariante C2) verwiesen.

Einen Vorteil böte die Umfahrung jedoch im Hinblick auf die Gemeindeentwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Ellwangen-Neunheim. Ein Abrücken aus dem Siedlungsbereich würde die dort im Schutzstreifen der Leitung geltenden Nutzungseinschränkungen beseitigen und somit die Entwicklungsmöglichkeiten des Teilorts insbesondere im Bereich in der Nähe der Schutzengelkapelle verbessern. Dieser Vorteil vermag die genannten Nachteile jedoch nicht dergestalt aufzuwiegen, als dass sich Untervariante C9 als vorzugswürdig gegenüber Variante A aufdrängt.

Auch seitens einiger Einwender wurde die Untervariante C9 kritisiert. Insbesondere die von der Umfahrung betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Bauernverband Ostalb e.V. lehnen die Umfahrung ab.

Aufgrund der nicht zu beanstandenden Entscheidung der Antragstellerin gegen die Umfahrungsvariante kann hier auch mangels einer „neuen Trasse“ auf eine Prüfung nach § 43h EnWG verzichtet werden.

3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

Nach § 43 S. 4 EnWG sind bei der Planfeststellung vom Vorhaben berührte öffentliche und private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

a) Immissionen

Die vorliegende Planung ist mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Elektrische und magnetische Felder; Koronaeffekt

Die Leitungsanlage stellt eine sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dar und unterfällt damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dem Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind die entsprechenden Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV, welche Anforderungen dies sind. Die planfestgestellte Leitung ist eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Sie ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

- 5 kV/m für das elektrische Feld und
- 100 µT für die magnetische Flussdichte.

Die Antragstellerin hat ein Gutachten über die zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten vorgelegt (EMF-Gutachten, Unterlage 10). Die zu erwartenden Feldstärken liegen auf der LA 0401 bei 1,26 kV/m und bei der LA 0412 bei 0,45 kV/m, die magnetische Flussdichte erreicht auf der LA 0401 einen Wert von 13,44 µT und bei der LA 0412 von 4,2 µT. Die Werte wurden für die Immissionsorte mit der

voraussichtlich stärksten Exposition errechnet. Diese liegen auf der LA 0401 im Bereich zwischen den Masten 64 und 65 und auf der LA 0412 im Bereich zwischen den Masten 38 und 40A und damit nicht in den seitens der Einwender besonders hervorgehobenen Gebieten Ellwangen-Neunheim und Ellwangen-Mittelhof mit Schulen, Kindergärten, Spielplätzen und Wohnbebauung.

Die Grenzwerte werden somit auch bei Verwirklichung des Vorhabens deutlich unterschritten.

Es ist daher festzustellen, dass die Planung die gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz im Einwirkungsbereich der Anlage sowohl bzgl. der elektrischen Feldstärke als auch hinsichtlich der magnetischen Flussdichte sicher einhält. Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte werden selbst an den Immissionsorten mit der voraussichtlich stärksten Exposition sicher eingehalten.

Seitens der Einwenderschaft wurde wiederholt kritisiert, auch bei Einhaltung der für Hochspannungsfreileitungen geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV könnten Gesundheitsgefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht ausgeschlossen werden. Die geltenden Grenzwerte seien mittlerweile überholt und anpassungsbedürftig. Verwiesen wird dazu insbesondere auf die andauernde wissenschaftliche Diskussion über Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte aber auch auf Berichte über Erkrankungen verschiedener Anwohner entlang der Bestandsleitung.

Der Einwand verfängt aus Sicht der Behörde nicht. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung von Rechts wegen nicht zu beanstanden (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010, BVerwG, Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, BVerwG, Urteil v. 21.01.2016 – 4 A 5/14). Es obliegt dem Verordnungsgeber die geltenden Grenzwerte vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen zu überprüfen und bei Bedarf abzusenken. Der 26. BImSchV liegen dabei die Grenzwertempfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen zu Grunde. Dass diese Erkenntnisse mittlerweile überholt sein sollen, hat die Strahlenschutzkommission des Bundes in Ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards nicht feststellen können. Bei Einhaltung der Grenzwerte besteht deshalb keine Gefahr für die Gesundheit (vgl. dazu BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4/10). Im vorliegenden Fall werden diese Grenzwerte selbst an den Immissionsorten mit der voraussichtlich

stärksten Exposition deutlich unterschritten (s.o.). Ein kausaler Zusammenhang zwischen den von den Einwendern dargestellten Erkrankungen und der Freileitung ist nicht nachgewiesen und mit Blick auf das oben Gesagte für die Behörde auch nicht ersichtlich. Nichtsdestotrotz werden die Immissionen durch elektromagnetische Felder – trotz Einhaltung der Grenzwerte – als abwägungserheblicher Belang berücksichtigt.

Soweit von der Einwenderschaft vorgetragen wurde, die Hochspannungsleitung führe zur Entstehung von sog. Korona und damit zu elektrisch aufgeladenen Luftpartikeln („Koronalonen“), ist dies zurückzuweisen. Korona entsteht erst ab Randfeldstärken im Größenbereich von etwa 30 kV/cm. Bei 110-kV-Leitungen beträgt die Randfeldstärke jedoch lediglich etwa 10 kV/cm. In dieser Größenordnung isoliert die die Leiterseile umgebende Luft diese Spannung in ausreichendem Maße, weshalb elektrische Überschläge, Teilentladungen und Korona nicht zu besorgen sind (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil v. 14.03.2018, 4 A 5.17).

Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV

Es ist allgemein anerkannt, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den bekannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (kurz BImSchVVwV).

Für Drehstromfreileitungen sind unter 5.3.1 der 26. BImSchVVwV die technischen Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder aufgeführt. Im Rahmen des EMF-Gutachtens wurden mögliche Minimierungsmaßnahmen untersucht. Die eingesetzten Maste und deren maximaler Leiterseildurchhang sind demzufolge bereits als feldminimierend einzustufen. Gleiches gilt für die eingesetzten Mastkopfbilder sowie deren Geometrie und deren Seilabstände. Die weitere Optimierung der Leiteranordnung erfolgt,

sofern technisch, betrieblich und wirtschaftlich darstellbar, im Rahmen der Ausführungsplanung.

Untersucht wurden darüber hinaus Minimierungsmaßnahmen bei wesentlichen Änderungen oder Neuerrichtungen von 110-kV-Erdkabeln gemäß 5.3.1 der 26. BImSchVwV. Demnach sind die Kabelabstände bereits als feldminimierend einzustufen, ebenso wie die Verlegetiefe sowie die Verlegegeometrie im Dreieck. Die Festlegung der Leiteranordnung ist aufgrund der notwendigen Straßenquerungen hingegen technisch nicht möglich.

Für detailliertere Informationen sei an dieser Stelle auf das EMF-Gutachten verwiesen (Unterlage 10).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Minimierungsgebot ausreichend Rechnung getragen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Minimierungsgebot keine Technologieentscheidung anstrebt. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/12 372, S. 13 f.) heißt es deshalb:

„Konkrete Maßstäbe, Minderungsziel, Festlegungen der technischen Parameter einer Anlage und Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift spezifiziert werden, insbesondere wird hier z.B. festgelegt werden, dass die Prüfung der Minderungsmöglichkeit immer für die festgelegte Trasse und die konkret in Rede stehende Niederfrequenzanlage (z.B. Freileitung, Transformator oder Erdkabel) erfolgt.“

Unter Punkt 3.1 der 26. BImSchVwV wird entsprechend konkretisiert:

„Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung [...]“

Geräuschemissionen

Bei Freileitungen kann es unter bestimmten Umständen zu Geräuscentwicklungen kommen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind.

Bei entsprechender Witterung können am Mast Inhomogenitäten des elektrischen Feldes entstehen. Am Leiterseil selbst ist das elektrische Feld wesentlich homogener als am Mast, dennoch können bei entsprechender Witterung auch hier Geräusche entstehen. Bei einer 110-kV-Leitung liegt jedoch die abgestrahlte Schallleistung, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung in der Regel nicht bis kaum wahrgenommen werden kann, deutlich unter den in der TA-Lärm genannten Richtwerten.

Soweit seitens der Einwenderschaft eine permanente Geräusentwicklung in Form eines Summens bzw. Knisterns vorgetragen wird, ist folgendes anzumerken: Wie oben dargestellt können unter bestimmten Umständen Geräusche entstehen, diese überschreiten jedoch nicht die Richtwerte der TA-Lärm. Bei einer Leitungsbesichtigung durch Vertreter der Planfeststellungsbehörde konnte ebenfalls keine hörbare Geräusentwicklung festgestellt werden.

Bauzeitliche Geräuschmissionen

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Auch durch die sonstigen Arbeiten kann es zu Lärmmissionen durch die Bautätigkeit und die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen.

Durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken können die Beeinträchtigungen durch baubedingte Geräusche jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

b) Raumordnung, Städtebau, Kommunales

Das Vorhaben ist mit raumordnerischen Belangen vereinbar.

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung bzw. stellt diese zurück. Es wird seitens des Regionalverbands darauf hingewiesen, dass durch die Verschiebung Schrezheim (Untervariante C3) der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) und zum Teil der schutzbedürftige Bereich für Erholung (PS 3.2.4 (Z)) betroffen ist. Durch die Nutzung bestehender Wegeinfrastruktur für die Mastgründungen sowie der bloß randlichen Betroffenheit der beiden Freiraumausweisungen ist eine gravierende Einschränkung der Erholungsnutzung nicht zu befürchten, weshalb Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit der beiden Ziele der Raumordnung zurückgestellt werden.

Auch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart äußert keine Bedenken gegenüber dem beantragten Vorhaben. Mit Blick auf Variante A sind raumbedeutsame Veränderungen in dem durch Hochspannungsleitungen bereits vorgeprägten Freiraum nicht zu erwarten. Soweit dabei Standortoptimierungen vorgenommen werden, erfolgt dies unter Berücksichtigung bereits bestehender Wegeinfrastruktur und der bestehende Schutzstreifen wird nicht verlassen. Auch im

Hinblick auf die beantragten Untervarianten C1 bis C4 steht nicht zu befürchten, dass Ziele der Raumordnung neu beeinträchtigt werden oder andere Ziele betroffen sind. Die Untervarianten C1 und C4 werden von der höheren Raumordnungsbehörde ausdrücklich begrüßt. Mit Verwirklichung der Untervariante C1 gehen eine Minimierung des Landverbrauchs sowie eine visuelle Entlastung einher. Durch die als Untervariante C4 geplante Teilverkabelung wird im betroffenen Siedlungsbereich eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung ermöglicht. Auch die mit Untervariante C2 verbundene Mehrlänge von etwa 1,1 km fällt unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der Länge des Gesamtvorhabens von rund 42 km nicht in raumbedeutsamer Weise ins Gewicht. Durch die neue Leitungsführung der Untervariante C3 entfällt darüber hinaus die Beeinträchtigung der in Ost-West Richtung verlaufenden Grünstreife Nr. 13 nach PS 3.1.2 (Z) Regionalplan durch die aktuelle Leitungsführung der Bestandstrasse.

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar.

Die Stadt Ellwangen hat in ihrer Einwendung vorgebracht, durch das Vorhaben in ihrer kommunalen Planungshoheit eingeschränkt zu werden. Betroffen seien zum einen Bereiche in Ellwangen-Neunheim auf der LA 0401 zwischen Mast 12 bis 14. Die geplante Netzverstärkung widerspräche den Bebauungsplänen „Leimen“ und „Boltersrot II“, da die dort festgesetzten Schutzstreifen der Bestandsleitung kleiner seien als die in den Planunterlagen als „bestehender Schutzstreifen“ dargestellten Flächen. Infolgedessen könnten die Bebauungspläne (Wohnbebauung, Nachverdichtung/Aufstockung) nicht umgesetzt werden, was die kommunale Planungshoheit unzulässiger Weise einschränke. Diese Einschränkungen ergäben sich auch im Bereich zwischen den Masten 1 und 2 der LA 0401 (Daimlerstraße) wo im rechtskräftigen Bebauungsplan „Unterer Brühl“ überhaupt keine Schutzstreifen festgesetzt seien sowie im Bereich der Maste 4 und 5 der LA 0401 wo der Flächennutzungsplan der VVG Ellwangen durch die Leitung und den zugehörigen Schutzstreifen tangiert werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch die Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass Gemeinden in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können müssen. Zentrales Mittel zur Ausübung der Planungshoheit sind die Bauleitpläne. Jede überörtliche Planung muss zwangsläufig zu einem gewissen Grad die Planungshoheit einer Gemeinde einschränken. Rechtlich erheblich ist eine solche Einschränkung jedoch nur dann, wenn die gemeindliche Planung hinreichend konkretisiert

ist und diese nachhaltig gestört wird. Gegen Fachplanungen auf eigenem oder auch fremdem Gebiet besteht eine wehrfähige Rechtsposition der Gemeinde, „wenn das Vorhaben nachhaltig eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder erheblich gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt“ (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.03.1992 – 7 C 18/91). Dabei gilt der sog. Prioritätsgrundsatz, nach dem in der Konkurrenz von Bauleit- und Fachplanung diejenige Einheit auf die jeweils andere Rücksicht nehmen muss, die später handelt. Eine Gemeinde muss also grundsätzlich den Stand der Fachplanung hinnehmen und darf keine Überplanungen vornehmen, die im Widerspruch zu der Fachplanung stehen (BVerwG, Urteil v. 12.04.2000 – 11 A 18/98).

Von einer Verletzung der kommunalen Planungshoheit der Stadt Ellwangen kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

In den o.g. Bereichen existiert die Leitungsanlage 0401 bereits seit dem Jahr 1928. Die tangierten Bauleitpläne wurden zeitlich nachfolgend erlassen und mithin unter die bereits existierende LA 0401 und deren zugehörigen Schutzstreifen geplant. Der beidseits der Trasse notwendige Schutzstreifen ist durch gültige Dienstbarkeitsverträge in dem in den Planunterlagen dargestellten Umfang ausreichend gesichert, die in den o.g. Bereichen geplante Netzverstärkungsmaßnahme (Auflage eines zweiten Stromkreises) bedarf auch keiner Aufweitung oder Anpassung dieses Schutzstreifens. Die Situation hinsichtlich der Nutzbarkeit der Grundstücke entlang der Leitung und ihres Schutzstreifens in den o.g. Bereichen ändert sich durch die Auflage eines zweiten Stromkreises folglich nicht. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in dem Vorhaben auch keine nachhaltige Störung einer hinreichend bestimmten Planung der Stadt Ellwangen gesehen werden. Auch entzieht das Vorhaben weder aufgrund seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung noch werden gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass durch das vorliegende Planfeststellungsverfahren nicht die bereits bestehende Leitungsanlage zur Disposition gestellt wird. Zu Vergleichen ist hier folglich die Ist-Situation (Bestandstrasse vor Zubeseilung des zweiten 110-kV-Stromkreises) mit der Situation nach Verwirklichung des geplanten Vorhabens (Bestandstrasse nach Zubeseilung des zweiten 110-kV-Stromkreises).

Soweit die Stadt Ellwangen eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit hinsichtlich einer künftigen Gewerbeflächenentwicklung im Bereich zwischen den Masten 14 bis 24 der LA 0401 durch das Vorhaben befürchtet, kann im Kern auf das oben Gesagte verwiesen werden. Durch die Netzverstärkung sind im gegenständlichen Bereich keine weitergehenden Beschränkungen zu besorgen, als dies durch die bereits bestehende Trasse und deren dinglich gesicherten Schutzstreifen bisher der Fall ist. Bei zeitlich nachfolgenden Planungen der Stadt ist die Bestandssituation zu berücksichtigen.

Das allgemeine Interesse einer Gemeinde, ihr Gebiet vor einem Vorhaben der Fachplanung aus Gründen eines „interkommunalen Lastenausgleichs“ verschont zu sehen, reicht für eine Verletzung der Planungshoheit ebenfalls nicht aus (BVerwG, Beschluss v. 17.04.2000 – 11 B 19/00).

Auch ein Recht auf eine ungeschmälerte Erhaltung des Landschaftsbildes oder auf die Abwehr einer Verunstaltung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht einer Gemeinde nicht zu (VGH, Urteil v. 19.05.2005 – 3 UE 2829/04)

c) Natur und Landschaft

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende(n) Freileitung(en) vorbelastet. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird die Zerschneidungswirkung nicht vertieft. Dessen negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten Masterrhöhungen auf der LA 0412 werden durch die positiven Auswirkungen, etwa die Trassenbündelung bei Hüttlingen (Untervariante C1), die Verringerung der Anzahl und teilweise Optimierung der Maststandorte sowie die Erdverkabelung im Bereich Ellwangen (Untervariante C4) mit Rückbau von mehreren Masten aufgewogen. Trassenverlauf sowie Gestaltung der Masten werden, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht wesentlich verändert. Die Zubeseilung eines weiteren Stromkreises bestehend aus drei Leiterseilen kann zu einer geringfügig besseren Sichtbarkeit der Leitung führen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht auszugehen.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

Eingriffs-Ausgleich und Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar (1). Soweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben (2), können diese durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (3). Dem speziellen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG wird angemessen Rechnung getragen (4).

(1) Eingriffe sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt damit einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist. Im LBP (Unterlage 11.4) sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Schutzgüter (Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft) und die für das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben. Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Der Antragsteller hat alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf dieser gesicherten Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

(2) Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermindert und minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Abs.1 BNatSchG entsprochen wird. Nach § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.10.1992 – 4 A 4/92). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. Der gänzliche Verzicht auf ein Vorhaben stellt ebenso wenig eine Vermeidung dar wie die Verweisung auf eine Alternativtrasse, da es sonst keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen gäbe (ständige Rechtsprechung des VGH Mannheim, u. a. Urteil v. 23.06.1988, Az.: 5 S 1030/87 und Urteil v. 03.09.1993, Az.: 5 S 874/92.). Die Vermeidbarkeit bezieht sich immer auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist daher darauf gerichtet, den Eingriff an Ort und Stelle so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet, dass Beeinträchtigungen, die zum Erreichen eines planerisch gewollten Zieles nicht erforderlich sind, vermieden werden müssen. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die übrigen Ausführungsmodalitäten stellen sicher, dass Natur und Landschaft nur in einem unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Die dennoch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Anbetracht der vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Maßnahme zugelassen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs tragen dabei insbesondere folgende im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei:

Ökologische Baubegleitung, allgemeine Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen (z.B. Fahrbohlen, Trackway-Panels, Kiesschüttung über Geotextil o.ä.), allgemeine Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen in den Boden und die Gewässer sowie Arten- und Biotopschutz im Vorfeld bzw. während der Baumaßnahme. Zu letzterem zählen Bauzeitenbeschränkungen während der Hauptbrutzeit von Feld- und Mastbrütern und des Uhus sowie das Anbringen von Vogelschutzmarkern im Umfeld neu renaturierter Bachabschnitte. Vor erforderlichen Baumrodungen werden Einzelbaumkontrollen hinsichtlich Fledermäusen und Totholzkäfern durchgeführt. Um dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen zu vermeiden, werden ebenfalls spezifische Schutzmaßnahmen (z.B. Rekultivierung und Renaturierung) getroffen, die dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden können.

Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist im Rechtssinne unvermeidbar.

(3) Die – nach Ausschöpfung aller Versuche zur Reduzierung verbleibenden – unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die im Kompensationskonzept vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind, § 15 Absatz 2 S. 2 BNatSchG. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht wirklich

ausgleichen lassen, ist auch auf dieser Stufe eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt.

Hier gewährleisten die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in der Summe, dass die vorhandenen Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vollständig kompensiert werden können.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung sieht dabei folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

Die durch den neuen Maststandort 18A der LA 0412 verursachten Gehölzverluste (Feldhecke) werden durch eine Erweiterung der bestehenden Heckenpflanzung auf der Ausgleichsfläche am Mast 18A auf ca. 45 m² kompensiert.

Im Umfeld von Mast 15 der LA 0401 werden vier Ersatznisthilfen für Turmfalken angebracht, um den Verlust eines dort ggf. noch vorhandenen Turmfalken-Horstes auszugleichen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Um den potentiellen Verlust von Habitatflächen im Zuge der Umtrassierung bei Schrezheim (Untervariante C3) auszugleichen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, wird ein 1000 m² großer Blühstreifen für Feldlerchen angelegt.

Für weitere Details wird auf die Ausführungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen insgesamt umgesetzt werden können.

(4) Dem besonderen Artenschutz wird Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt. Die diesbezüglichen Untersuchungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind ausreichend und stellen den Artenschutz umfangreich dar.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden auch die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Untersuchungen vorgenommen (Unterlage 11.3). Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu. Welche unter den dort

genannten besonders oder streng geschützten Arten zu verstehen sind, ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Nr. 12 ff. BNatSchG. Hierunter fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Europa wildlebenden Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten werden in der artenschutzfachlichen Beurteilung beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet. Demnach sind für die meisten streng geschützten Tierarten keine Betroffenheiten durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Übrigen können durch die im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Beeinträchtigungen abgewendet werden. Durch diese geplanten Maßnahmen, die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen sowie die von der Antragstellerin getätigten Zusagen können die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG somit vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Durch die anlage- und baubedingten Rodungen kann der Verlust von Neststandorten gehölzbrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen können jedoch vermieden werden, indem Rodungen nur im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Im Zuge des Vorhabens werden auch Nester von Mastbrütern verloren gehen bzw. beseitigt werden müssen. Bei den Verlusten auf der LA 0412 handelt es sich voraussichtlich um Nester von Rabenkrähen, die sich neue Nester bauen können. Auf der Leitungsanlage 0401 besteht an Mast 15 ein Brutverdacht auf Turmfalken. Sollte das Nest dort noch vorhanden sein, müsste es im Zuge der Neubeseilung entfernt werden. Durch Anbringung von Nisthilfen an umgebenden Maststandorten wird die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion sichergestellt. Beeinträchtigungen werden außerdem durch die Vornahme von Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit an Masten mit Neststandorten vermieden.

Die Umtrassierung der Leitung bei Schrezheim (Untervariante C3 s.o.) führt zur Überspannung eines potentiellen Brutreviers der Feldlerche. Aufgrund des möglicherweise entstehenden Meideeffekts zur neuen Leitung kann sich das Brutrevier in Richtung der Siedlung verschieben oder ganz verloren gehen. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang wird deshalb in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ein etwa 1.000 m² großer Blühstreifen als neue Habitatfläche angelegt. Zur Vermeidung von

Beeinträchtigungen werden Arbeiten an den Masten um Schrezheim darüber hinaus nur außerhalb der Feldlerchen-Brutzeit durchgeführt.

Am Riesrand, im Bereich der Spannfelder von Mast 83 bis 88 der LA 0401, liegt ein bekanntes Uhu-Vorkommen innerhalb des untersuchten Korridors. Um baubedingte Störungen (Scheuchwirkung, Aufschrecken etc.) zu vermeiden, werden die in diesem Bereich notwendigen Seilzugarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit vorgenommen.

Durch das Anbringen von Vogelmarkern im Bereich der Masten 23A bis 25A und 35A bis 38 auf der LA 0412 und zwischen den Masten 40 bis 43 sowie 67 bis 71 der LA 0401 wird das Kollisionsrisiko insbesondere für Wasser- und Großvögel minimiert.

Sofern an zu fällenden Bäumen Höhlen für Sommerquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, werden die entsprechenden Stammstücke nach der Fällung geborgen und an anderer Stelle wiederaufgehängt. Sofern Baumhöhlen als Winterquartiere eingestuft werden, wird wenige Wochen vor der Rodung eine Besatzprüfung durchgeführt. Die Höhlen werden verschlossen, sobald sichergestellt ist, dass die Höhle nicht (mehr) besetzt ist, um eine Tötung von Individuen zum Zeitpunkt der Rodung auszuschließen.

Durch das von der Antragstellerin vorgelegte Maßnahmenkonzept, die Nebenbestimmungen und Zusagen können die vorhabenbedingten Auswirkungen so weit minimiert werden, dass ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht weitgehend ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen entspricht die Planung den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Soweit einige Einwander auf das Vorkommen des Rotmilans hinweisen, ist festzustellen, dass zur Vermeidung und Minimierung von potenziellen Vogelkollisionen entsprechende Maßnahmen bereits festgelegt sind. Aus Sicht der Umweltgutachter, der Naturschutzbehörden und auch der Planfeststellungsbehörde wird diesem Belang damit bereits ausreichend Rechnung getragen. Für den Rotmilan besteht überdies in Bezug auf Freileitungen keine erhöhte Kollisionsgefahr, die das Anbringen von Vogelschutzmarkern im Bereich zwischen den Masten 13 und 14 der LA 0401 notwendig machen würde (vgl.

zur artspezifischen Kollisionsgefährdung des Rotmilans bzgl. Freileitungen -> Bernotat & Dierschke 2016 u.a. S. 73).

Schutzgebiete

Durch die Leitungsanlagen 0401 und 0412 werden im Ostalbkreis fünf FFH-Gebiete (Unteres Leintal und Welland, Sechtatal und Hügelland von Baldern, Westlicher Riesrand, Virngrund und Ellwanger Berge und Härtsfeld) gequert oder befinden sich in der Nähe des Trassenkorridors.

Zulässig ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines FFH-Gebiets grundsätzlich nur dann, wenn die Auswirkungen nicht erheblich sind, § 34 Abs. 2 BNatSchG. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (Unterlage 11.2) wurde deshalb untersucht, ob erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten FFH-Gebiete zu erwarten sind. Durch die FFH-Vorprüfung konnte nachvollziehbar belegt werden, dass bei Einhaltung der beschriebenen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie einer fortlaufenden ökologischen Bauüberwachung keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete durch das Vorhaben zu erwarten sind. Im LBP sind die Eingriffsbereiche des Vorhabens plausibel erfasst, beschrieben und bewertet sowie die möglichen Auswirkungen des Vorhabens einschließlich potentieller Konflikte ausreichend dargestellt. Das Vorhaben ist somit unter FFH-Gesichtspunkten zulässig. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellung in Unterlage 11.2 verwiesen.

Vom geplanten Vorhaben sind ferner acht Landschaftsschutzgebiete (LSG) betroffen. Die LA 0401 quert dabei fünf LSG (Schloßberg Ellwangen und Schönenberg, Schloß Baldern, Meisterstaller Heide, Ipf mit Blasenberg und Reimersberg), die LA 0412 quert drei LSG (Strutbachtal, Frankenbachtal und Rotenbachtal – Sekretärweiher). Das Vorhaben steht jedoch nicht im Widerspruch zu den in den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen definierten Schutzzwecken und bedarf mithin auch keiner Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die Leitungsanlage 0401 quert darüber hinaus zwei Naturschutzgebiete (NSG). Die Masten 6 und 8 befinden sich im NSG „Ellwanger Schloßweiher und Umgebung“, Mast 83 im NSG „Goldberg“.

Eine Befreiung von den Verordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart über die genannten Naturschutzgebiete kann vorliegend gewährt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 der NSG-VO Goldberg bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 2 der NSG-VO Ellwanger Schlossweiher und Umgebung ist es dort verboten, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Infolge der Konzentrationswirkung ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die für das Vorhaben erforderliche Befreiung i.S.v. § 54 Abs. 1 NatSchG. Nach § 54 Abs. 3 S. 2 NatSchG müssen dafür die materiellen Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG und das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen. Beide Voraussetzungen sind hier gegeben. Zum einen ist festzustellen, dass bereits die bestehende LA 0401 durch die Naturschutzgebiete führt und Verschiebungen der Maste nicht geplant sind. Eine zusätzliche Überbauung der Naturschutzgebiete findet mithin nicht statt. Zum anderen dient das Vorhaben vornehmlich zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und damit der Netzsicherheit. Diese Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen vorliegend die Erteilung einer Befreiung. Weder vonseiten der angehörten Naturschutzverbände, noch seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden dagegen Einwände vorgebracht. Zur Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Belange wurden überdies entsprechende Nebenbestimmungen (Punkt A. III. Nr. 5 – 13) erlassen.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope im Trassenbereich bzw. im näheren Umfeld, die zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen oder Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich machen, finden nicht statt.

d) Wasser und Boden

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Diesen Belangen wird durch die Planung selbst, die von der Antragstellerin auf die Anregungen und Forderungen der Verfahrensbeteiligten hin getätigten Zusagen (Punkt A. IV. Nr. 4 u. 5) sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen (Punkt A. III. Nr. 19 – 24) in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Bei der Planung der Baumaßnahme wurden die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1, 2 i.V.m. § 1 BBodSchG beachtet. Im LBP sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden umfassend und sachgerecht abgehandelt. Durch die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen, wie die Maßnahmen zur Minimierung von Verdichtungen (bspw. Verwendung von Fahrbohlen) und die Bodenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten, können nachteilige Auswirkungen auf den Boden weitestgehend vermieden werden.

Soweit vom Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Boden gefordert wurde, hat die Antragstellerin diese

mittlerweile ergänzend nachgereicht. Der so ermittelte Kompensationsbedarf umfasst einen Wertverlust von 75 Ökopunkten bzw. rund 19 Bodenwertpunkten. Dabei wurde ein pessimistischer Ansatz gewählt indem entsiegelte Flächen nicht wie in Heft 24 der Arbeitshilfe der LUBW beschrieben die volle Wertigkeit von 16 Ökopunkten bzw. 4 Bodenwertpunkten pro m² zugeordnet wird, sondern die Wertigkeit entsprechend den angrenzend tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnissen zugeordnet wird. Aus Sicht des LRA Ostalbkreis – Geschäftsbereich Wasserwirtschaft – und der Planfeststellungsbehörde sind aufgrund der Geringfügigkeit aus bodenschutzrelevanter Sicht keine weiteren Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Durch die Planung selbst, die von der Vorhabenträgerin auf die Anregungen und Forderungen der Verfahrensbeteiligten getätigten Zusagen (Punkt A. IV. Nr. 1 – 3) sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen (Punkt A. III. Nr. 14 – 18) wird diesen Belangen in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Befreiungen von den Schutzgebietsbestimmungen der tangierten Wasserschutzgebiete sind vorliegend nicht erforderlich.

e) Landwirtschaft

Die planfestgestellte Maßnahme trägt den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft und den privaten Belangen der betroffenen Landwirte in bestmöglichem Maße Rechnung.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Netzverstärkung auch auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet. Diese Beeinträchtigung sei zumindest bei ackerbaulich genutzten Flächen bei entsprechendem Ausgleich hinnehmbar.

Soweit die höhere Landwirtschaftsbehörde anregt, dass die Landwirtschaft als vorwiegend betroffener Flächennutzer in den Unterlagen hinreichend Erwähnung finden soll, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass dies in den Unterlagen der Antragstellerin bereits berücksichtigt wurde. Landwirtschaftliche Belange wurden von der Antragstellerin als vorhabenbezogener Planungsgrundsatz erkannt und im Variantenvergleich entsprechend berücksichtigt.

Weiter trägt die höhere Landwirtschaftsbehörde vor, die Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz und Bodenschätzung zur Beschreibung des Standortes für Kulturpflanzen einschließlich der agrarstrukturellen Parameter (weitgehend Vorrangfluren Stufe I / II) sei

auch unter den Grundlagen aufzuführen und als Karte in den Anhang aufzunehmen (entsprechend Darstellung anderer Schutzbereiche). Außerdem sei für die Verlegung der Leitung bzw. der Errichtung der Masten zwischen Ackerbau, Grünland und Sondernutzungen (Wein, Obst, Ökolandbau) in ha und Karte zu differenzieren.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war hier eine tiefergehende Betrachtung in den Planfeststellungsunterlagen nicht erforderlich, da es sich um eine vorwiegend temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen handelt. Die Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und die tatsächlich entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden sowie Ernteauffälle nach den derzeit gültigen Richtlinien entschädigt. Hinsichtlich der Nutzungsdifferenzierung kann auf das den Unterlagen beiliegende Rechtserwerbsverzeichnis verwiesen werden. Dort ist die jeweilige Nutzungsart des Grundstücks aufgeführt. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich überwiegend um Acker- und Grünland, Sondernutzungen finden sich keine. Da für die LA 0412 ferner eine Realnutzungskartierung durchgeführt wurde, finden sich die Biotoptypen auch auf den Plänen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Soweit darum gebeten wird, in den Unterlagen sollten die Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der baulichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung usw.) dargestellt werden, ist dies bereits geschehen. Im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 11.4.1) finden sich die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen. Dazu zählen z.B. der Schutz vor Bodenverdichtung durch den Einsatz drucklastverteilender Materialien wie Baggermatten sowie die Renaturierung von Grünlandbeständen durch die Wiederentwicklung des Grünlandes durch Tiefenlockerung und Ansaat. Durch die ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden und die Rekultivierung der Flächen in ordnungsgemäßer Form erfolgt.

Hinsichtlich der Forderung, dass grundsätzliche Aussagen zum naturschutz- und forstrechtlichen Eingriffsausgleich mit der Zielsetzung der Nicht-Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen getroffen werden müssten, ist anzumerken, dass sich diese ebenfalls im Erläuterungsbericht zum LBP finden (Unterlage 11.4.1) und sich die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen auf ein minimales Maß beschränkt.

Der Forderung, dass einzelbetriebliche Belange (auch Einschränkungen für das privilegierte Bauen) darzustellen seien, ist entgegenzuhalten, dass die von der Baumaßnahme betroffenen Flächeneigentümer und landwirtschaftlichen Pächter der betroffenen Maststandorte rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden (vgl. dazu Punkt A.

IV. Nr. 6). Eine gesonderte Darstellung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamts Ostalbkreis hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern, wie von der Antragstellerin zugesagt, Neu- und Rückbaumaßnahmen rechtzeitig vorab mit den betroffenen Bewirtschaftern abgestimmt werden und entstehende Schäden oder Ausfälle entschädigt werden.

Wie vom Kreisbauernverband Ostalb erbeten, wurde bezüglich des Anlegens eines Blühstreifens als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf einer Landwirtschaftsfläche (näheres im LBP, Unterlage 11.4.1) der Vorsitzende des Kreisbauernverbands Ostalb am Planungsprozess beteiligt. Der Forderung, den Flächenverbrauch soweit als möglich zu reduzieren, wurde ebenfalls entsprochen. Die oberirdische Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte vergrößert sich im Saldo (Rückbau/Neubau) um weniger als 3 m².

Soweit einige Einwander eine Beeinträchtigung der Landwirte vorbringen, die sich aus einer möglicherweise geringeren Milchproduktion der Kühe, die unter der Hochspannungsleitung leben und weiden, ergibt, so ist dieser Einwand zurückzuweisen. Die dafür zitierte Studie von Prof. Burda liefert aus Sicht der Behörde keinen belastbaren Nachweis, handelt es sich nach eigener Formulierung doch lediglich um eine Hypothese („Melatonin-Hypothese“). Es sei darüber hinaus angemerkt, dass die elektromagnetische Strahlung, die von den Leitungsanlagen auch nach Verwirklichung des Vorhabens ausgeht, deutlich unterhalb der geltenden Grenzwerte liegt.

f) Wald, Forst

Das Vorhaben ist mit forstrechtlichen Belangen vereinbar.

Die höhere Forstbehörde trägt vor, die temporären Waldinanspruchnahmen für Baustellenflächen müssten als vorübergehende Waldinanspruchnahme i.S.d. § 11 LWaldG separat bilanziert werden. Damit verknüpft sie die Forderung nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Sinne der uneingeschränkten Bestandsrückgewähr. Insgesamt weist die höhere Forstbehörde darauf hin, dass von der geplanten Netzverstärkung Waldflächen nur in sehr geringem Umfang betroffen sind.

Mit Stellungnahme vom 31.07.2019 ergänzte die Antragstellerin die von der höheren Forstbehörde geforderte Bilanzierung. Demnach beläuft sich die temporäre Waldinanspruchnahme auf insgesamt etwa 2.400 m². Diese teilen sich wie folgt auf:

- Auf der LA 0412 im Bereich des Mast 23A: ~ 1.000 m²
- Auf der LA 0412 im Bereich des Mast 24: ~ 750 m²
- Auf der LA 0401 im Bereich des Mast 35: ~ 450 m²
- Auf der LA 0401 im Bereich des Mast 36: ~ 200 m²

Die Antragstellerin sagt zu, diese Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den Waldbesitzern ordnungsgemäß wiederaufzuforsten bzw. zu rekultivieren (vgl. dazu Punkt A. IV. Nr. 7).

Die untere Forstbehörde des Landratsamts Ostalbkreis hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die Verbreiterung der Waldschneise zwischen Mast 23A und Mast 25A der LA 0412 stellt demnach forstrechtlich gesehen keine genehmigungspflichtige Umwandlung dar, da die Leistungsfähigkeit des Waldes durch die definierte Endhöhe der parallel zur Leitung verlaufenden Traufbäume nicht beeinträchtigt sei. Darüber hinaus wird der Bau von Mast 23A im Waldbereich (auf der bestehenden Leitungsschneise) durch den Rückbau von Mast 24 (inklusive Fundament) im Waldbereich kompensiert.

Durch die Verstärkungen der Maste 35, 36, 52 und 53 auf der LA 0401 ist der Wald nach Einschätzung der unteren Forstbehörde ebenfalls nicht beeinträchtigt. Weitere Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

g) Denkmalschutz

Die festgestellte Planung nimmt auf die Belange der Denkmalpflege in gebotenermaßen Rücksicht.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Bauarbeiten im Boden liegende Kulturdenkmale entdeckt werden, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, wurden die unter Punkt A. III. Nr. 38 - 41 aufgeführten Nebenbestimmungen verbindlich festgeschrieben. Dies entspricht auch den Forderungen der Denkmalschutzverwaltung.

Die Stadt Ellwangen und weitere Einwender haben den Einwand vorgebracht, die Zubeseilung eines weiteren Stromkreises (bestehend aus drei Leiterseilen) auf die LA 0401 würde die Sichtbeziehung auf denkmalgeschützte Gebäude der historischen

Innenstadt von Ellwangen und insbesondere auf die Schönenbergkirche sowie das Schloss ob Ellwangen sowie die Schutzengelkapelle beeinträchtigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zwar befinden sich in der Umgebung der Leitung denkmalgeschützte Gebäude, durch die Zubeseilung ist eine nennenswerte Veränderung der Bestandssituation aus Sicht der Behörde allerdings nicht zu befürchten. Im Bereich zwischen Mast 1 und Mast 13 der LA 0401 liegt bereits heute ein zweiter Stromkreis auf. Dabei handelt es sich um einen stillgelegten 20-kV-Stromkreis, bestehend aus drei Leiterseilen. Der geplante 110-kV-Stromkreis soll diesen in Zukunft ersetzen, wodurch es im vor allem gegenständlichen Bereich zu keiner Erhöhung der Anzahl an Leiterseilen kommt. Lediglich der Durchmesser der einzelnen Leiterseile erhöht sich um etwa 7 mm gegenüber dem abzubauenen 20-kV-Stromkreis. Darin, aber auch in der reinen Zubeseilung ohne Ersetzung eines vorhandenen Stromkreises, ist aus Sicht der Behörde allenfalls eine geringfügige optische Mehrbeeinträchtigung der Sichtbeziehung auf die denkmalgeschützten Gebäude Ellwangens zu erkennen. Aus diesem Grund erscheint auch eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs durch das Vorhaben nicht nachvollziehbar.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass durch das Planfeststellungsverfahren nicht die bereits bestehende Leitungsanlage zur Disposition gestellt wird. Zu untersuchen ist hier der Vergleich der Ist-Situation mit der Situation nach Verwirklichung des Vorhabens.

h) Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

Belange von Leitungsträgern und Versorgungsunternehmen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Sowohl die terranets bw GmbH, die Bodensee-Wasserversorgung als auch die Ericsson Services GmbH sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Unitymedia GmbH hat gegen die Planung ebenfalls keine Einwände. Entsprechend dem Hinweis hat die Antragstellerin zugesagt, dass vor Baubeginn von der ausführenden Baufirma aktuelle Planunterlagen abgefragt werden.

Das Kreuzungsverzeichnis wurde gemäß den Hinweisen der Netze NGO von der Antragstellerin überarbeitet. Die Änderungen, die sich auf die bayerische Seite des Vorhabens beziehen, müssen aus Sicht der Behörde jedoch nicht eingearbeitet werden. Für diesen Teil des Vorhabens wird ein gesonderter Genehmigungsantrag bei der dafür

zuständigen Stelle in Bayern gestellt, weshalb die Änderungen für die vorliegende Planung keine Relevanz haben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor den geplanten Tiefbauarbeiten Auskunft über Versorgungsleitungen bei der EnBW ODR AG einzuholen und Arbeiten in der Nähe deren Freileitungen abzustimmen (vgl. dazu Punkt A. IV. Nr. 30).

Der Bitte der TransnetBW, neue Kreuzungsunterlagen für die sich ändernde Kreuzungssituation zu deren Anlage 0341 (Maste 145-146) zu erstellen, ist die Antragstellerin nachgekommen. Sie hat darüber hinaus zugesagt, die übermittelten Sicherheitsvorschriften im Bereich des Schutzstreifens der Anlage 0341 (Maste 148 – 149) zu berücksichtigen und rechtzeitig vorab die Betriebsstelle Niederstotzingen der TransnetBW GmbH zu informieren (vgl. dazu Punkt A. IV. Nr. 31).

Die Kreuzungsverzeichnisse wurden entsprechend den Hinweisen der Deutschen Telekom Technik GmbH überarbeitet.

i) Verkehr, Straße, Eisenbahn

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Verkehrsteilnehmer sowie den sicherheitsrelevanten Belangen vereinbar.

Das Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Straßenverkehr - hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Antragstellerin wurde auferlegt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Ostalbkreis im Falle der Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und bei notwendigen Baumaßnahmen in deren unmittelbarem Bereich frühzeitig eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen (vgl. dazu Punkt A. III. Nr. 32).

Diese Verpflichtung umfasst auch, entsprechend notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen rechtzeitig vorab beim Ordnungsamt der Stadt Ellwangen zu beantragen. Von dem Vorhaben betroffene Gehwege, die in den letzten 3 Jahren mit einem Belag überzogen wurden, werden darüber hinaus ganzflächig wiederhergestellt. (vgl. Punkt A. IV. Nr. 19).

Bei der Errichtung von Masten an bestehenden Straßen und Wegen werden die nötigen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Zusätzlich werden für die Maste 18A und 29A der LA 0412 die horizontalen Abstandsregelungen für Kreis- und Landstraßen nach § 22 StrG BW berücksichtigt.

Die Antragstellerin sagt zu, die vom Eisenbahn-Bundesamt vorgetragene Punkte vollumfänglich zu berücksichtigen (vgl. Punkt A. IV. Nr. 8 – 16).

j) Private Rechte, insbesondere Eigentum

Die von der Antragstellerin geplante dauerhafte und/oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Realisierung des Vorhabens ist in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar. Bei der Abwägung der von dem Netzverstärkungsvorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Abwägungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Inanspruchnahme von privaten Grundstücke, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Dies gilt prinzipiell auch für die Mieter und Pächter der Grundstücke. Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Pächter oder Mieter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießt jedoch einen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h., die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen erfolgt in einem so geringen Maße wie nötig. Für die Realisierung des Vorhabens werden die Flurstücke überwiegend nur temporär für die Ausführung der Baumaßnahme benötigt. Da auf einem Großteil der Strecke bereits eine Freileitung auf den Grundstücken verläuft, ist ein ausreichend dinglich gesicherter Schutzstreifen in den meisten Fällen vorhanden. Auf der LA 0412 muss im Bereich der Leitungsverschiebungen bzw. der Trassenbündelung ein neuer Schutzstreifen in Anspruch genommen und nachgesichert werden. Auf der Gemarkung Neuler sind aufgrund des Flurneuordnungsverfahrens Neuler sogenannte

dreiseitige Vereinbarungen im Vorgriff auf die Eintragung im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen. Auf den unveränderten Leitungsabschnitten genügt der bereits vorhandene und dinglich gesicherte Schutzstreifen auch für die Auflage des zusätzlichen Stromkreises. Hinsichtlich der Teilverkabelung auf der LA 0412 ist beiderseits der jeweiligen Leitungsachse ein dinglich gesicherter Schutzstreifen erforderlich. Da die Trassen soweit technisch möglich in oder entlang öffentlicher Straßen und Wege geführt werden, müssen nur vereinzelt private Grundstücke gequert werden.

Die bestehenden Schutzstreifenbreiten auf der LA 0401 und LA 0408 sind grundsätzlich ausreichend. Lediglich zwischen dem UW Ellwangen und Mast 1 der LA 0401 muss der Schutzstreifen aufgrund einer Verschwenkung der Leiterseile auf ein neues Portal verbreitert werden.

Das gewichtige öffentliche Interesse an der Netzstabilität und der gesicherten Versorgung mit Energie überwiegt vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Hinsichtlich der einzelnen Trassenverschiebungen wird auf die entsprechende Abwägung im Rahmen der jeweiligen Alternativenprüfung verwiesen.

Einwenderseitig wurde wiederholt der sich aus dem Vorhaben ergebende Wertverlust der betroffenen Grundstücke kritisiert.

Dieser Einwand verfängt aus Sicht der Behörde aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung grundsätzlich nicht. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz deren Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgegangen werden. Die betroffenen Grundstücke sind bereits größtenteils mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet und Gesundheitsgefahren sind wie bereits oben ausgeführt (Punkt 3. a) – Immissionen) nicht zu befürchten. Die Schutzwürdigkeit vieler Grundstücke ist zusätzlich dadurch gemindert, dass die Wohnbebauung zeitlich erst nach der Leitungsanlage errichtet wurde (BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10). Da die vor allem in Rede stehenden Wohngebiete in Ansehung der bereits bestehenden Leitung unter diese bzw. in deren Schutzstreifen hineingeplant bzw. gebaut wurden, hat sich deren Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Abwägungsrelevant ist aus diesem Grund in erster Linie die Mehrbelastung der betroffenen Grundstücke durch die Auflage des zweiten 110-kV-Stromkreises (zu beachten ist dabei, dass der Bereich zwischen Mast 1 und Mast 13 der

LA 0401 bereits jetzt mit zwei Stromkreisen beseilt ist und der 20-KV-Stromkreis lediglich durch einen 110-KV-Stromkreis mit geringfügig dickeren Leiterseilen ersetzt wird). Zu einer solchen Mehrbelastung (z.B. optisch sowie hinsichtlich der Wohnqualität) wird es vorliegend allenfalls in einem geringfügigen Maß kommen. Aufgrund der fehlenden gesundheitlichen Beeinträchtigung (s.o.) durfte somit anderen abwägungserheblichen Belangen gegenüber einer Vermeidung dieser geringfügigen Mehrbelastung der Vorrang eingeräumt werden.

Soweit sich der Einwand auf Grundstücke bezieht, die bisher nicht vorbelastet waren und erst durch den teilweise geänderten Verlauf (näheres siehe Punkt B. III. 2. Trassenauswahl) von der Leitung oder deren Schutzstreifen tangiert werden, wurde dies im Rahmen der Alternativenabwägung bereits berücksichtigt. Entschädigungszahlungen für Eigentumsverlust/Eigentumsbeschränkungen bzw. für sonstige Vermögenseinbußen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Über diese Positionen ist im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen bzw. in einem ggf. durchzuführenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu befinden.

Auch der Einwand einer potentiellen Verringerung der Miet- und Pachteinnahmen auf betroffenen Grundstücken wird zurückgewiesen. Ein durch das Vorhaben bedingter Verlust an entsprechenden Einnahmen wurde nicht ausreichend substantiiert dargelegt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wirkt sich die Verwirklichung des Vorhabens in nicht mehr als unerheblicher Weise auf die Einnahmen aus. Aufgrund der Vorbelastung durch die jeweils bestehenden Leitungen (LA 0412 und 0401) haben sich die Mieten der betroffenen Grundstücke der Bestandssituation angepasst. Die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises führt, wie oben bereits dargestellt, allenfalls zu sehr geringfügigen Mehrbelastungen, weshalb nicht nachvollziehbar erscheint, wie dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Mieteinnahmen haben soll. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die bereits jetzt zwei Stromkreise führen (Mast 1 – 13 der LA 0401) und wo der zweite Stromkreis im Rahmen des Vorhabens lediglich ersetzt wird. Auch ein mehr als unerheblicher Einfluss auf Pachteinnahmen wurde nicht ausreichend substantiiert dargelegt. Dazu sei angemerkt, dass auf von der Freileitung überspannten Grundstücken eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Regel uneingeschränkt möglich bleibt. Im Ergebnis sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhaben keine derartigen Beeinträchtigungen verbunden, die eine Miet- oder Pachtminderung oder eine außerordentliche Kündigung der entsprechend zugrunde liegenden Verträge zu begründen vermögen.

Soweit sich die Einwendungen auf die potentielle Möglichkeit beziehen, höhere Mieten verlangen zu können, sofern die bereits bestehende Leitung entfernt bzw. erdverkabelt würde, ist anzumerken, dass die Bestandsleitung hier nicht zur Disposition steht. Zu untersuchen ist, wie sich die Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur aktuell bestehenden Situation (bereits vorhandene Bestandsleitung) auswirkt.

Soweit von einer Einwenderin vorgebracht wird, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sei durch ein in ihr Grundstück hineinragendes Mastfundament erheblich eingeschränkt, so kann dem nicht gefolgt werden. Das Fundament selbst ragt nur zu einem kleinen Teil unterirdisch in das Grundstück der Einwenderin hinein. Durch eine ausreichende Bodenüberdeckung ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung jedoch nach wie vor gewährleistet. Inwiefern die Bewirtschaftung durch die Überspannung und den Schutzstreifen erheblich beeinträchtigt ist, wurde nicht ausreichend substantiiert vorgetragen. Die Abstände der Leiterseile zum Boden sind regelmäßig so gewählt, dass eine Bewirtschaftung weiterhin stattfinden kann. Soweit die Einwenderin von der Stadt Ellwangen eine Tauschfläche auf derselben Gemarkung fordert, so obliegt diese Entscheidung nicht dem Regierungspräsidium sondern der Stadt selbst, auf welche hiermit verwiesen wird.

Der Bitte eines Einwenders, die Zuwegung zu Mast 4 der LA 0412 abzuändern, kann und soll seitens der Antragstellerin dann entsprochen werden, wenn zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockene Witterungsverhältnisse vorliegen, Eingriffe in die vorhandene Feldhecke nicht zu erwarten sind (bspw. direkt nach Rückschnitt) und die betroffenen Eigentümer zustimmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird über die Frage der Inanspruchnahme von Grundstücken für das jeweilige Vorhaben bindend entschieden. Das beinhaltet jedoch lediglich die Entscheidung, ob diese im konkreten Umfang rechtmäßig ist. Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Zwar steht den Betroffenen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie sonstige Folgeschäden eine angemessene Entschädigung zu. Über deren Höhe wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im sich anschließenden Grunderwerbsverfahren oder erforderlichenfalls im Enteignungsverfahren befunden.

Die Maßnahme ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Planung verfolgte Zweck – der Erhalt der Netzstabilität und -sicherheit – überwiegt in der Gesamtschau die mit der Planung verbundenen Eingriffe in privates Eigentum und sonstige Rechte. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens in dem planfestgestellten Umfang zurückzustehen, die sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

k) Sicherheit

Den Interessen der Kampfmittelbeseitigung wird durch den von der Antragstellerin am 27.03.2018 erteilten Auftrag zu Kampfmittelüberprüfung/Luftbildauswertung sowie der Nebenbestimmung (Punkt A. III. Nr. 27.), notwendig werdende Entmunitionierungsmaßnahmen durchführen zu lassen, Rechnung getragen.

Die technische Sicherheit der Anlagen wird durch Einhaltung der Anforderungen nach §§ 49 ff. EnWG sowie den damit zusammenhängenden Normen und Anwenderregelungen gewährleistet. Alle sicherheitsrelevanten Abstände zu Fremdoobjekten werden entsprechend den technischen Normen eingehalten.

V. Gesamtabwägung

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen gebührend berücksichtigt.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen der rund 1000 Privatpersonen (unter Berücksichtigung der Unterschriftenlisten), den Erwidern der Antragstellerin und den vorgelegten Gutachten ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

Gesamtsaldierend betrachtet ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für die planfestgestellte Netzverstärkung Ostalbkreis sprechenden Belange und der damit zusammenhängenden Aufrechterhaltung der Netzsicherheit die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Vor dem Hintergrund der prognostizierten zunehmenden Einspeisung erneuerbarer Energie in den kommenden Jahren und der Tatsache, dass die Kapazitäten der vorhandenen Leitungsanlagen schon heute nicht mehr geeignet sind, die Netzstabilität im (n-1)-Fall zu gewährleisten, ist die Verstärkung der Netze im Ostalbkreis dringend geboten. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange und privater Interessen und Rechtspositionen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

VI. Kosten

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind gem. §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragten Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG NVwZ 1990, 59 ff.). Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei den Gemeinden Hüttlingen, Neuler, Westhausen, Kirchheim am Ries und Riesbürg sowie der Städte Ellwangen, Lauchheim und Bopfingen nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft über Daten (u. a. Namen und Anschrift) nach § 69 Absatz 2 S. 3 LVwVfG von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 74 Absatz 4 i. V. m. § 69 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LVwVfG).

Die Klage richtet sich gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Eine Klage muss Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Manuel Hummer

Ausgefertigt

Stuttgart, den 27.01.2020

Laura Bartel